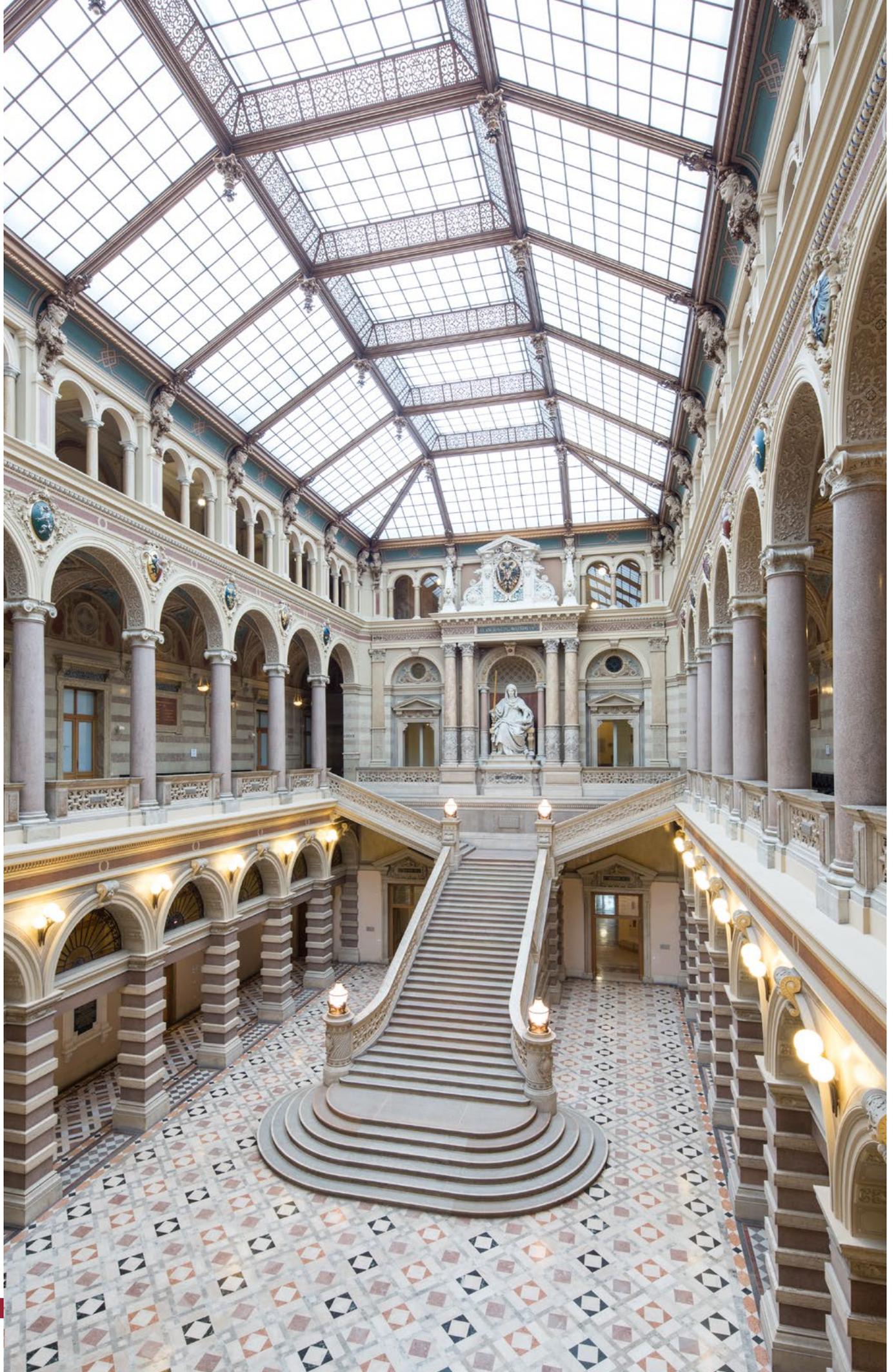


OBERSTER GERICHTSHOF
TÄTIGKEITSBERICHT

2020

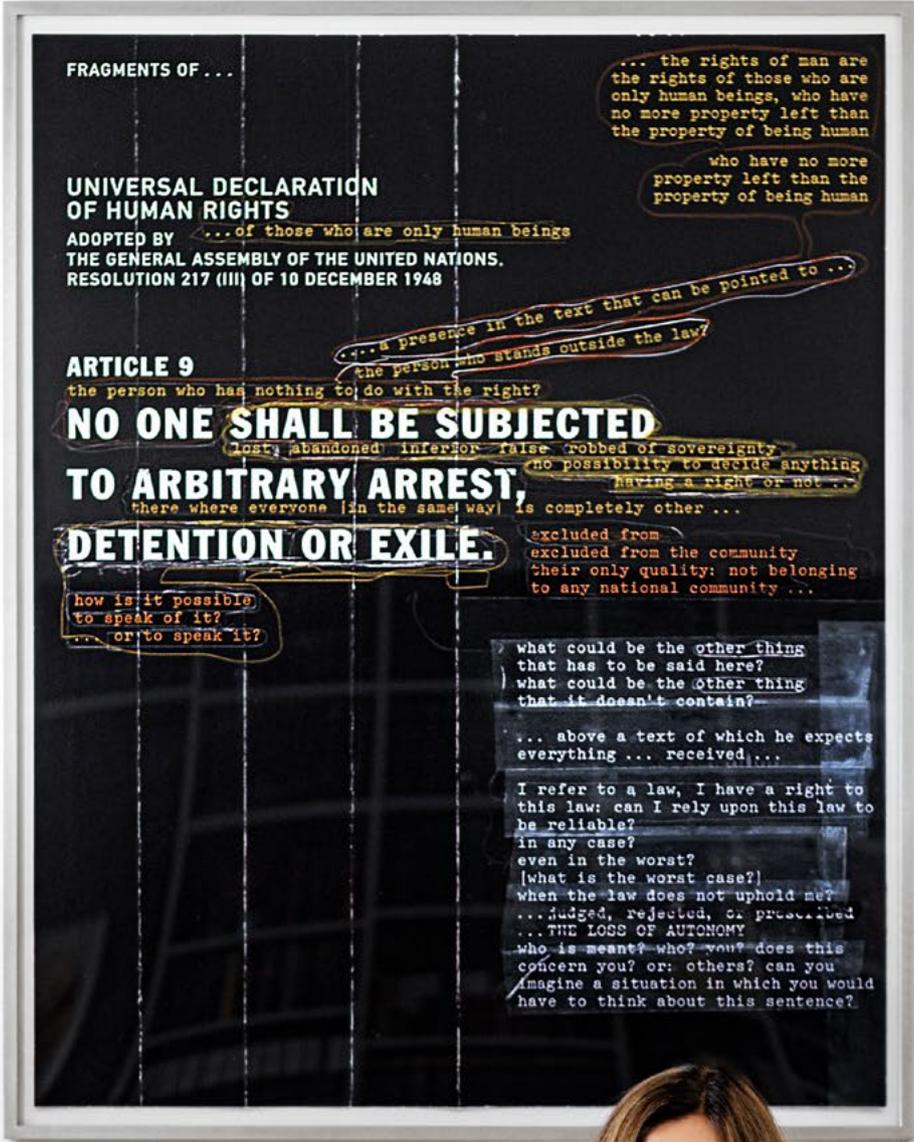






INHALT

VORWORT DER PRÄSIDENTIN	5
GESCHÄFTSGANG	7
Anfall insgesamt	8
Verfahrensdauer insgesamt	8
Geschäftsgang in Zivilsachen	10
Geschäftsgang in Strafsachen	12
Geschäftsgang in Kartellrechtssachen	14
Geschäftsgang im Evidenzbüro	16
Bericht der Amtsbibliothek	18
AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN	21
Entscheidungen in Zivilsachen	22
Entscheidungen in Strafsachen	30
Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof	34
Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof	35
BEGUTACHTUNGEN / ANREGUNGEN	37
Begutachtungen	38
Anregung an den Gesetzgeber	39
INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN	41
Besuche im Ausland	42
Besuche beim Obersten Gerichtshof	43
Fortbildungsveranstaltungen	44
PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF	47
Personalverhältnisse bei Richtern und Richterinnen	48
Personelles bei den nichtrichterlichen Bediensteten	49
Personalsituation im Evidenzbüro	49
Auszeichnungen	49



Vorwort



Das von COVID-19 geprägte Jahr 2020 hat unser aller Leben grundlegend verändert. Das gilt auch für die Arbeitsweise des Obersten Gerichtshofs: Senatssitzungen in einem Raum und damit die persönliche Diskussion von Rechtsproblemen waren nur eingeschränkt möglich. Öffentliche Gerichtstage erforderten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Auf Fortbildungsveranstaltungen und den nationalen und internationalen Austausch mit anderen (Höchst)Gerichten mussten wir weitgehend verzichten. Innovationsbereitschaft und rasches Umsteigen auf virtuelle Kommunikationsmittel waren das Gebot der Stunde. Die in den letzten Jahren auch beim Obersten Gerichtshof zunehmend eingeführte Digitalisierung hat sich dabei als sehr hilfreich erwiesen.

Die Krise hat uns aber vor allem eindrucksvoll gezeigt, worauf es wirklich ankommt. Unsere Kernaufgabe, in angemessener Zeit Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen in jener Qualität zu treffen, die von einem Höchstgericht zu Recht erwartet wird, konnten wir auch vergangenes Jahr erfüllen. Dass bei etwa gleichgebliebenem Anfall im Wesentlichen weder die Erledigungszahlen noch die Verfahrensdauer von der Pandemie beeinflusst waren, können Sie an unseren Graphiken im Inneren des Berichts erkennen. Verantwortlich dafür war die Unterstützung durch die Präsidialsektion des Bundesministeriums für Justiz, die uns rasch und unbürokratisch die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung stellte, vor allem aber der engagierte Einsatz und die Flexibilität aller beim Obersten Gerichtshof Tätigen. Für diese Kooperationsbereitschaft möchte ich sehr herzlich danken.

Nicht nur für den Obersten Gerichtshof, sondern ganz allgemein war (und ist) die Pandemie ein Test für die Institutionen unseres Landes. Ein funktionierender Rechtsstaat ist gerade in einer Krise mit weitreichenden Grundrechtseingriffen von grundlegender Bedeutung. Das gilt besonders für den Verfassungsgerichtshof, der eine zentrale Bedeutung für die Wahrung der Grundrechte und des Rechtsstaats hat, das gilt aber auch für alle anderen Gerichte. Auch wenn da und dort

berechtigte Kritik im Einzelfall geübt werden kann: Die Gerichtsbarkeit hat diesen Test gut bestanden.

Funktionieren in der Krise allein reicht jedoch nicht aus. In schwierigen Zeiten ist es besonders wichtig, dass die Bevölkerung den staatlichen Institutionen vertraut. Vertrauen in die Justiz lebt von der Überzeugung der Bevölkerung, dass Richter und Staatsanwälte ihre Aufgaben unbeeinflusst durch parteipolitische Interventionen erfüllen. Die aktuelle tagespolitische Diskussion sollte als Chance für eine unaufgeregte demokratische Debatte über den Umgang mit rechtsstaatlichen Strukturen verstanden werden. Selbstverständlich ist selbst harte sachliche Kritik an einzelnen Entscheidungen zulässig. Unsachliche Pauschalkritik und insbesondere der unqualifizierte Vorwurf der Voreingenommenheit schaden hingegen letztlich allen, denen der Rechtsstaat abseits von Sonntagsreden wirkliches Anliegen ist: Wer den Vorwürfen glaubt, verliert das Vertrauen in die Justiz. Wer die Vorwürfe aber als parteipolitisch motivierte Verteidigungshandlungen einstuft, verliert das Vertrauen in die Politik.

Vertrauen der Bevölkerung in die für den Rechtsstaat verantwortlichen Institutionen setzt aber auch die Vermittlung von Wissen über deren Aufgaben und Arbeitsweise voraus. Wir hoffen, dass es mit unserem Überblick über die Tätigkeit des Obersten Gerichtshofs im vergangenen Jahr gelingt, dazu einen Beitrag zu leisten.

A handwritten signature in blue ink that reads "Elisabeth Lovrek".

Elisabeth Lovrek
Präsidentin des Obersten Gerichtshofs

Wien, im Mai 2021



GESCHÄFTSGANG



Geschäftsgang

Anfall insgesamt

2.756	Rechtsmittel in Zivilsachen (einschließlich Kartell- und Schiedssachen)
346	Nc-Sachen (wie etwa Delegationen)
733	Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Strafsachen
678	Ns-Sachen
5	Kartellrechtssachen (in denen der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht tätig wurde)
12	OCg- bzw ONc-Sachen (Oberster Gerichtshof in Schiedssachen)



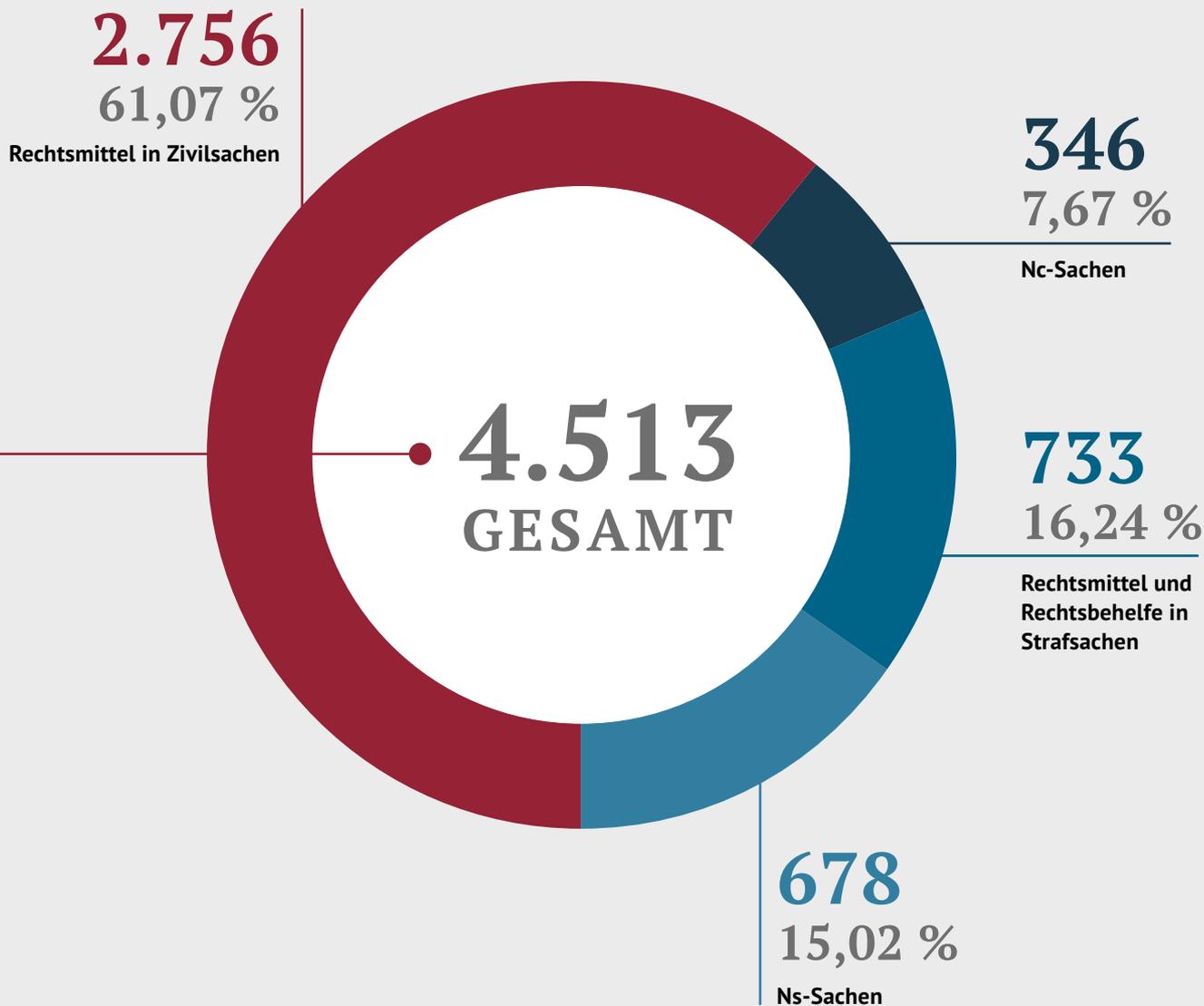
4.496 **Justizverwaltungssachen**, wovon ein beträchtlicher Teil – wie in den Vorjahren – nicht unmittelbar die Verwaltung des Gerichts, sondern Rechtsschutz- und Auskunftsgesuche betraf.

Verfahrensdauer insgesamt

Die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher beim Obersten Gerichtshof anhängiger Verfahren betrug im Jahr 2020 **4,2 Monate**.

4,2
Monate

Anfall insgesamt



Geschäftsgang in Zivilsachen

Anfall in Ob, ObA, ObS, OCg, ONc, Ok

Im Berichtsjahr 2020 sind folgende Akten angefallen:

2.756 (2019: 2.787) **Rechtsmittel insgesamt** (Veränderung zu 2019: -1,1 %)

davon

1.482 (2019: 1.464) **ordentliche Rechtsmittel** (53,8 % des Gesamtanfalls; 2019: 52,5 %)

1.274 (2019: 1.323) **außerordentliche Rechtsmittel** (46,2 % des Gesamtanfalls; 2019: 47,5%)

Im Berichtsjahr waren drei Sperren von Berichterstattern erforderlich (zwei krankheitsbedingte Sperren in der Dauer von zwei bzw acht Monaten, eine Teilsperre eines Stellvertreters des Vorsitzenden wegen krankheitsbedingtem Ausfall des Vorsitzenden während des gesamten Berichtsjahrs). Zudem wurden zwei Berichterstattern Herabsetzungen der Auslastung in der Dauer von drei bzw vier Monaten bewilligt.

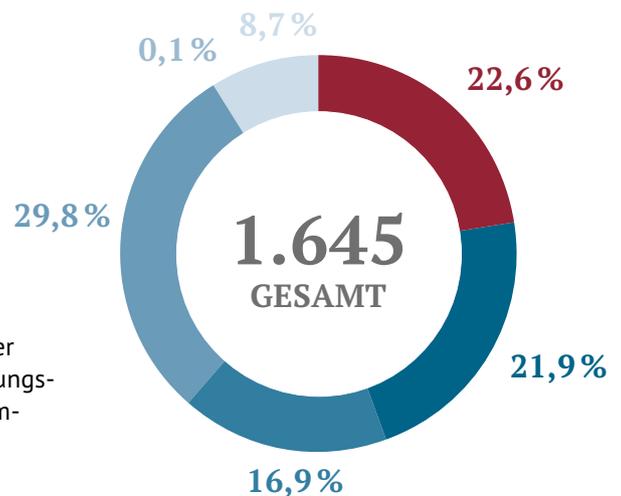
2020	2.756		Rechtsmittel gesamt
2019	2.787		
2020	ordentliche Rechtsmittel 53,8 %	46,2 % außerordentliche Rechtsmittel	2020
2019	52,5 %	47,5 %	2019

Erledigungen

Ordentliche Rechtsmittel

Das Ergebnis der im Jahr 2020 insgesamt erledigten ordentlichen Rechtsmittel (1.645) schlüsselt sich wie folgt auf:

- **373** (2019: 333) **Bestätigungen** (22,6 %; 2019: 22,9 %)
- **360** (2019: 273) **Abänderungen** (21,9 %; 2019: 18,7 %)
- **278** (2019: 309) **Aufhebungen** (16,9 %; 2019: 21,2 %)
- **490** (2019: 444) **Zurückweisungen** (29,8 %; 2019: 30,5 %)
- **1** (2019: 0) **Zurückziehungen** (0,1 %; 2019: 0 %)
- **143** (2019: 98) **sonstige Erledigungen** (8,7 %; 2019: 6,7 %). Darunter fallen z. B. Rückstellungen an die Vorinstanzen, 15 Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union und ein Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof.



Zählweise:

Der Oberste Gerichtshof zählt die angenommenen außerordentlichen Rechtsmittel wegen des damit verbundenen Arbeitsaufwands zu den ordentlichen Rechtsmitteln dazu.

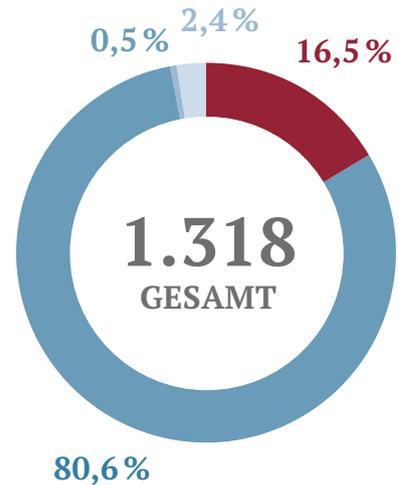
Mehrfach in einem Akt gegen dieselbe Entscheidung erhobene Rechtsmittel (etwa von beiden Seiten eingebrachte Revisionen) werden nur einmal gezählt.

Klagen auf Aufhebung eines Schiedsspruchs und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Schiedsspruchs sowie Verfahren über die Bildung des Schiedsgerichts (§ 615 ZPO) werden als „Rechtsmittel“ gezählt.

Außerordentliche Rechtsmittel

Die außerordentlichen Rechtsmittel führten im Jahr 2020 zu folgenden Erledigungen (insgesamt 1.318):

- **217** (2019: 194) **Entscheidungen in der Sache** (16,5 %; 2019: 14,5 %)
- **1.063** (2019: 1.099) **Zurückweisungen** (80,6 %; 2019: 82,3 %)
- **6** (2019: 5) **Zurückziehungen** (0,5 %; 2019: 0,4 %)
- **32** (2019: 38) **sonstige Erledigungen** (2,4%; 2019: 2,8 %)



Anhängig verbliebene Verfahren

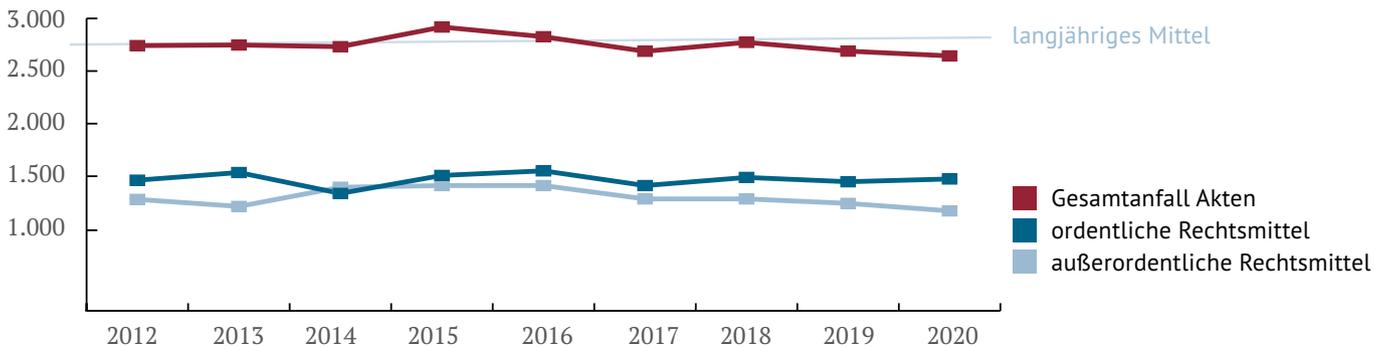
Ende des Jahres 2020 verblieben **762 Akten anhängig** (2019: 848).

Zusammenfassung

Im Vergleich zum Jahr 2019 ist der **Gesamtanfall der Akten** im Jahr 2020 um 31 Fälle (1,1%) auf 2.756 gesunken (langjähriges Mittel der Jahre 2012 bis 2019: 2.838). Der Arbeitsaufwand bleibt – auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Anlegerverfahren und Verbandsprozesse mit einer Vielzahl zu prüfender Vertragsklauseln zu entscheiden waren – weiterhin auf hohem Stand.

Die Anzahl der **ordentlichen Rechtsmittel** bewegt sich mit 1.482 knapp über dem Mittel der Jahre 2012 bis 2019 (1.477). An **außerordentlichen Rechtsmitteln** sind im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 um 49 weniger angefallen (Mittel 2012 bis 2019: 1.361).

Von den 1.274 außerordentlichen Rechtsmitteln wurden 217 – das sind rund 17 % (2019: 14%) – zur inhaltlichen Behandlung angenommen.



Geschäftsgang in Strafsachen

Anfall in Os

Im Berichtsjahr 2020 sind 733 Strafsachen angefallen, wobei 54 Akten auf Rechtsanwaltsdisziplinarsachen entfielen (2019: 787 Strafsachen).

Der überwiegende Teil des Os-Anfalls bestand mit 448 Fällen (2019: 489) aus – großteils mit Berufungen verbundenen – Nichtigkeitsbeschwerden. Die Generalprokuratur erhob in 70 Fällen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2019: 80). Weiters fielen unter anderem 32 Grundrechtsbeschwerden (2019: 33) an, überdies 47 Anträge auf Erneuerung des Strafverfahrens gemäß § 363a StPO (2019: 51) und zwei Anträge der Generalprokuratur auf außerordentliche Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 362 StPO (2019: 2).

Fachzuständigkeiten: Im Senat 12 fielen im Berichtsjahr 40 Jugendstrafsachen an (2019: 32), im Senat 13 waren es 15 Finanzstrafsachen (2019: 16), im Senat 14 24 Strafsachen aus dem Bereich strafbare Verletzungen der Amtspflicht und verwandte strafbare Handlungen (2019: 25) und im Senat 15 20 Medienrechtssachen (2019: 10).

Im Berichtsjahr war eine Sperre eines Berichterstatters vom 23.9. bis 9.10.2020 wegen eines Großverfahrens erforderlich.

Weiterer Anfall

An Disziplinarsachen gegen Richter und Richterinnen fielen im Berichtsjahr drei Fälle an (2019: sechs). Es gab einen Dienstgerichtsfall gegen Richter und keine Disziplinarsache gegen Notare.

Der Anfall an Ns-Sachen betrug 678 Fälle (2019: 424), stieg also um 59 Prozent an.

Erledigungen

Erledigt wurden 698 Os-Sachen (2019: 734). In insgesamt 448 Os-Sachen wurden 588 Nichtigkeitsbeschwerden erledigt, von denen 513 (demnach rund 87 %) von Angeklagten, 74 von der Staatsanwaltschaft und eine von Privatbeteiligten stammten. In 66 Fällen nahm der Oberste Gerichtshof von den Angeklagten nicht geltend gemachte Nichtigkeit aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden von Amts wegen wahr (§ 290 Abs 1 zweiter Satz StPO; 2019: 51). Weiters wurden unter anderem 74 Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes (2019: 85), 32 Grundrechtsbeschwerden (2019: 36) und 54 Erneuerungsanträge (2019: 54) erledigt. Die Zahl der Gerichtstage betrug 120 (2019: 122).

Erfolgsquoten der Rechtsmittel

Von den 513 von Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden waren 16 zur Gänze und 42 teilweise erfolgreich. In 66 Fällen führten Nichtigkeitsbeschwerden aufgrund amtswegiger Maßnahmen zur Urteilsaufhebung.

**Damit ergibt sich insgesamt eine
(zumindest teilweise) Erfolgsquote
für Angeklagte von rund 24 %**

Von den 74 vom öffentlichen Ankläger erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden war 15 ein gänzlicher Erfolg beschieden. Die von einem Privatbeteiligten erhobene Nichtigkeitsbeschwerde war nicht erfolgreich. Zudem waren 66 der 70 von der Generalprokuratur erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich. Weiters wurde über zehn Wiedereinsetzungsanträge gegen Fristversäumnisse entschieden, von denen keiner erfolgreich war.

Oberster Gerichtshof als „Grundrechtsgericht“

2020 wurde 54 Mal (2019: 54) über Erneuerungsanträge erkannt und keinem Antrag (2019: 0) Folge gegeben.

In einem weiteren Fall (2019: 1) war eine parallel zu einem Erneuerungsantrag erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erfolgreich.

Zur Erfolgsquote von Erneuerungsanträgen ohne vorherige Anrufung des EGMR ist festzuhalten: Solche Anträge werden – wie alle anderen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe – vor Erledigung der Generalprokuratur zur Stellungnahme übermittelt. Erachtet diese das Erneuerungsbegehren für berechtigt, erhebt sie regelmäßig eine gleichgerichtete Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Dem Obersten Gerichtshof wird dadurch nicht bloß eine Grobprüfung auf der Grundrechtsebene, sondern darüber hinausgehend eine Feinprüfung auf der Ebene des einfachen Gesetzes ermöglicht. Da Erneuerungsanträge keine Kostenfolgen auslösen, erledigt der Oberste Gerichtshof demnach in der Regel bloß die in die gleiche Richtung wie der Erneuerungsantrag gehende Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes und verweist den solcherart beschwerdefrei gestellten Erneuerungswerber mit seinem Antrag auf deren Erfolg.

Disziplinarsachen für Rechtsanwält*innen und Rechtsanwaltsanwärter*innen

Im Berichtsjahr wurden 54 Disziplinarangelegenheiten von Rechtsanwält*innen und Rechtsanwaltsanwärter*innen beim Obersten Gerichtshof anhängig. 52 Rechtsanwaltsdisziplinarsachen wurden erledigt.

Anhängig gebliebene Verfahren

Anhängig verblieben zum Jahresende insgesamt 146 Os-Sachen (2019: 165).

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Im Jahr 2020 fielen gesamt 733 Strafsachen an. Erledigt wurden 588 Nichtigkeitsbeschwerden, 32 Grundrechtsbeschwerden und 52 Disziplinarsachen für Rechtsanwält*innen und Rechtsanwaltsanwärter*innen.

Zudem wurde über 54 Erneuerungsanträge entschieden. Mit Blick auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, wonach eine Beschwerde wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges gemäß Art 35 MRK als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn zuvor kein Erneuerungsantrag nach § 363a StPO beim Obersten Gerichtshof eingebracht wurde, ist davon auszugehen, dass die Zahl solcher Anträge auch in den kommenden Jahren weiter konstant hoch sein wird.

Geschäftsgang in Kartellrechtssachen

Gemäß § 74 KartG hat das Kartellobergericht nach Schluss jeden Jahres nach Anhörung des Kartellgerichts einen Bericht über die Tätigkeit des Kartellgerichts und des Kartellobergerichts zu geben. Das Kartellgericht hat seinen Bericht zu Jv 2254/21a-23b übermittelt.

Geschäftsfall beim Oberlandesgericht

Geschäftsjahr	Kt	Nkt
Am 31. 12. 2019 anhängig	22	0
Neu angefallen im Jahr 2020	30	1
erledigt	44	1
offen geblieben	8	0

Im Jahr 2020 waren von Jänner bis Februar in Kartellsachen vier Richterinnen und Richter mit einer Auslastung von insgesamt drei Vollzeitäquivalenten tätig. Ein Ende Jänner 2019 begonnener Krankenstand eines mit 100 % seiner Arbeitskraft in Kartellsachen tätigen Senatspräsidenten dauerte bis Ende Februar 2020 an. Die Abteilung wurde von den anderen in Kartellsachen tätigen Richtern und Richterinnen vertreten, und zwar mit einem Belastungsausgleich nur für eine halbe Abteilung.

Mit 1. März 2020 trat Senatspräsident Dr. Heigl in den Ruhestand. Die von ihm geleitete Abteilung 24 wurde ab 1.3.2020 nur mit einer 50%igen Auslastung besetzt, sodass ab diesem Zeitpunkt fünf Richterinnen und Richter mit einer Auslastung von insgesamt dreieinhalb Vollzeitäquivalenten in Kartellsachen tätig waren.

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2020 wurde die Richterin Dr. Vökl-Torggler zur Senatspräsidentin des Kartellgerichts ernannt.

Ab 15. Juni 2020 war eine Abteilung des Kartellgerichts auf Grund eines weiteren, lang andauernden Krankenstandes nicht besetzt und wurde von den in Kartellsachen tätigen Richterinnen und Richtern ohne Belastungsausgleich vertreten. Die Besetzung dieser Abteilung erfolgte erst ab Oktober 2020.

Die Zahl der Anträge auf Hausdurchsuchungen nach § 12 WettbG hat sich im Vergleich zur ungewöhnlich hohen Zahl von 29 im Jahr 2019 auf zehn Fälle vermindert und entspricht somit wieder dem Stand von 2018.

Die Abstellungsanträge nach § 26 KartG gingen im Jahr 2020 auf zwei Fälle zurück (2019: 6).

2020 wurden zwei einstweilige Verfügungen beantragt (2019: 2).

Die Zahl der Prüfungsanträge in Zusammenschlussverfahren nahmen hingegen im Jahr 2020 mit sechs Anträgen erheblich zu (2019: 1).

Dies gilt auch für die Feststellungsanträge, deren Anzahl auf sechs stieg (2019: 1).

In zwei Fällen wurde die Verhängung einer Geldbuße beantragt, wobei es sich beim Antrag zu 28 Kt 6/20x um den ersten Antrag im „Baukartell“ mit 180 Seiten und über 250 Beilagen handelt.

Schließlich wurden noch zwei Anträge auf Änderung bzw. Aufhebung von Auflagen nach § 12 Abs 3 KartG gestellt (2019: 1).

Von den insgesamt im Jahr 2020 eingebrachten 30 Anträgen entfielen 18 auf die Bundeswettbewerbsbehörde, drei auf den Bundeskartellanwalt und neun auf Unternehmen iSd § 36 Abs 4 Z 4 KartG.

Geschäftsfall beim Obersten Gerichtshof

Als Kartellobergericht (§ 88 Abs 2 KartG) fungiert der 16. Senat des Obersten Gerichtshofs. Vorsitzender dieses Senats ist Senatspräsident Dr. Manfred Vogel.

Geschäftsfall in Zahlen

Im Jahr 2020 fielen fünf Rechtsmittel in Kartellsachen an; zwei davon wurden im selben Jahr erledigt. Dabei umfassten die betroffenen Branchen TV (16 Ok 1/20t), Medienunternehmen (16 Ok 2/20k, 16 Ok 5/20a), und den Kfz-Handel (16 Ok 4/20d). Die drei im Jahr 2020 anhängig verbliebenen Verfahren wurden im Jänner bzw. Februar 2021 erledigt.

Nk-Akten fielen im Jahr 2020 nicht an.

Geschäftsgang im Evidenzbüro

Das Evidenzbüro ist der wissenschaftliche Dienst des Obersten Gerichtshofs. Es unterstützt die Senate durch das Erstellen von Kurzgutachten zu angefallenen Rechtsmitteln und wertet die Entscheidungen für die Judikaturdokumentation im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS-Justiz) aus. Für diese Aufgaben standen im Berichtszeitraum 13 Richterplanstellen zur Verfügung, die aufgrund von Teilauslastungen und teilweiser Tätigkeit bei anderen Gerichten mit insgesamt 18 Personen besetzt waren. Die übliche Verwendungsdauer liegt bei etwa drei Jahren. Einige Richter*innen waren auch mit anderen Aufgaben der Justizverwaltung – etwa im IT-Bereich – betraut.

Unterstützt werden die Richter*innen des Evidenzbüros durch zugeteilte Richteramtswärter*innen und wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, die aufgrund von Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten jeweils für einige Monate im Evidenzbüro tätig sind.

Die fünf nichtrichterlichen Bediensteten des Evidenzbüros sind neben ihren organisatorischen Aufgaben und der Eingabetätigkeit in die Judikaturdokumentation Justiz (RIS-Justiz) auch mit dem Korrekturlesen von Entscheidungen beschäftigt (10.294 Seiten).

Das Evidenzbüro wird von Hofrat Dr. Gottfried Musger geleitet; sein Stellvertreter ist Hofrat Dr. Hagen Nordmeyer, der schwerpunktmäßig den strafrechtlichen Bereich betreut. Die Organisation der laufenden Geschäfte obliegt der Präsidiarichterin Mag. Judith Siegmund.

RIS-Justiz

Abgesehen von der Dokumentation des Bundesrechts ist die Entscheidungsdokumentation Justiz (RIS-Justiz) die am meisten abgefragte Datenbank im Rechtsinformationssystem des Bundes. Ende 2020 umfasste sie 136.082 Rechtssätze und 138.182 Entscheidungen im Volltext. Die Datenbank ist im Internet unentgeltlich zugänglich.

Im Berichtszeitraum wurde

über 72 Millionen mal

auf einzelne Dokumente zugegriffen.

Die Entscheidungsdokumentation Justiz hat damit eine übertragende Bedeutung für die juristische Recherche und gewährleistet zudem die in einem Rechtsstaat unerlässliche Transparenz der Rechtsprechung.

Die Veröffentlichung des Volltexts von Entscheidungen ist inzwischen auch bei anderen europäischen Höchstgerichten üblich. Demgegenüber ist die Dokumentation von Rechtssätzen europaweit einzigartig: Durch das Formulieren von Leitsätzen und das Aufzeigen von Entscheidungsketten bietet sie einen systematischen Überblick über den Stand und die Entwicklung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, den es in dieser Form sonst nicht gibt.

Entscheidungsauswertung für das RIS (2020)

Die Entscheidungsauswertung durch das Evidenzbüro für die Datenbank RIS-Justiz ergibt folgendes Bild:

	Ausgewertete Entscheidungen	Ergänzungen der Rechtssatzdatei	Neue Rechtssätze	Zahl der Akten mit neuen Rechtssätzen
Zivilsachen	2.301	5.331	343	215
Kartellsachen	5	14	5	3
Strafsachen	789	2.229	89	69
SENATE GESAMT	3.095	7.574	437	287

Im Durchschnitt wurden in rund 9 % der ausgewerteten Akten neue Rechtssätze gebildet.

JURE-Datenbank

Das Evidenzbüro ist österreichischer Kontaktpunkt für die EU-Datenbank JURE („Jurisdiction, Recognition, Enforcement“), in der Entscheidungen der nationalen Gerichte zur Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung (EuGVVO), zum Lugano-Übereinkommen (LGVÜ) und zum Parallelübereinkommen mit Dänemark erfasst werden.

Weiterentwicklung

An der Entwicklung des Evidenzbüros zu einem echten wissenschaftlichen Dienst ist festzuhalten. Die Tätigkeit bei der Entscheidungsvorbereitung wird daher weiterhin im Vordergrund stehen. Von gleicher Bedeutung ist aber die Auswertung der Entscheidungen für die Judikaturdokumentation Justiz. Ohne verstärkte Anstrengungen auf diesem Gebiet

droht wegen der Fülle des jährlich hinzukommenden Materials mittelfristig die Gefahr, dass diese Dokumentation ihre Qualität und damit ihre Bedeutung für die systematische Darstellung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung verliert.

Im Rahmen der personellen Weiterentwicklung muss danach getrachtet werden, dass die Tätigkeit im Evidenzbüro von den Personalsenaten der Vorinstanzen weiterhin als kreative und rechtsmittelähnliche Tätigkeit wahrgenommen wird, die noch dazu unter Zeitdruck zu erledigen ist. Dass die dabei gemachten Erfahrungen die richterliche Karriere durchaus fördern können, zeigten zuletzt mehrere Ernennungen von ehemaligen Richter*innen des Evidenzbüros zum Oberlandesgericht Wien und zum Obersten Gerichtshof.

Bericht der Amtsbibliothek

Buchbestand

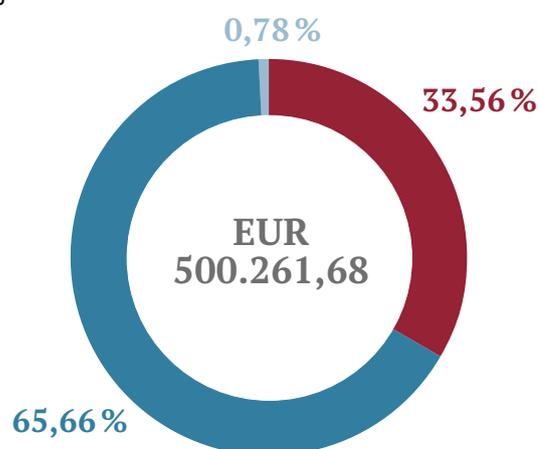
Anfangsbestand 2020		142.964 Bände
Zuwachs		3.045 Bände
Einzelwerke	2.512 Bände	
Periodika	533 Bände	
ausgeschieden		1.917 Bände
Endbestand 31.12.2020		144.092 Bände

Bibliotheksausgaben

Im Berichtsjahr langten 1.171 Rechnungen über einen Gesamtbetrag von insgesamt EUR 500.261,68 ein.

Davon entfielen auf:

■ Neuanschaffungen	EUR 167.934,56
■ vertragliche Verpflichtungen (Abonnements, Fortsetzungswerke, Loseblattausgaben)	EUR 328.448,47
■ Buchbindeaufträge	EUR 3.878,65









AUSGEWÄHLTE ENTSCHEIDUNGEN



Entscheidungen in Zivilsachen

OGH 23.9.2020, 1 Ob 123/20z

Keine Amtshaftung für vorsätzliche Tötung

Der Sohn des Klägers, der seinen Präsenzdienst für das Österreichische Bundesheer ableistete, war zum Wachdienst eingeteilt und wurde von einem Grundwehrdiener, der diesen Dienst mit ihm zu verrichten hatte, durch einen Kopfschuss aus der Dienstwaffe vorsätzlich getötet.

Der Vater beehrte vom Bund Trauerschmerzengeld sowie den Ersatz der Begräbniskosten mit der Begründung, dieser habe für das Fehlverhalten des Grundwehrdieners einzustehen.

Die Vorinstanzen wiesen das Klagebegehren ab.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Klägers nicht Folge. Nach dem Amtshaftungsgesetz haftet unter anderem der Bund für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als seine Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben. Steht aber die Handlung nur in einem rein äußerlichen örtlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit der Dienstausbübung, wird sie nur „bei Gelegenheit der Ausübung“ eines öffentlichen Amtes gesetzt und kein Amtshaftungsanspruch ausgelöst. Sowohl Täter als auch Opfer waren zwar zur Tatzeit in Ausübung des Wachdienstes grundsätzlich in hoheitlicher Funktion tätig. Für die Schussabgabe des Täters bestand aber keine dienstliche Veranlassung; vielmehr war der Waffengebrauch auf rein persönliche („private“) Gründe zurückzuführen. Der Mord beruhte auf einem selbständigen Willensentschluss, der außerhalb eines jeden Sachzusammenhangs mit dem Wachauftrag stand und wurde daher nicht „in Vollziehung der Gesetze“ begangen.

OGH 24.4.2020, 2 Ob 100/19y

Keine Erbunwürdigkeit bei Rücktritt vom Versuch einer strafbaren Handlung

Der Erblasser hatte mit letztwilliger Verfügung seine Tochter (Beklagte) zur Alleinerbin bestimmt und angeordnet, dass seiner Lebensgefährtin (Klägerin) bis zu ihrem Lebensende das uneingeschränkte Wohnrecht auf seiner Liegenschaft zukommen solle. Die Klägerin fand nach dem Tod des Erblassers in dessen Unterlagen eine auf Überbringer lautende Versicherungspolizze vor. Sie begab sich zur Bank, um unter Vorlage dieser Polizze die Versicherungssumme zu lukrieren. Unmittelbar vor der Unterschriftsleistung der Klägerin zur Realisierung der Versicherung stellte sich heraus, dass sie noch an Eides statt bestätigen müsse, die Versicherungspolizze bereits zu Lebzeiten vom Versicherungsnehmer übertragen erhalten zu haben. Darauf nahm die Klägerin von ihrem Vorhaben Abstand und händigte einige Tage später der Beklagten die Versicherungspolizze aus. Diese weigerte sich in der Folge, das Vermächtnis zu erfüllen. Sie hielt der Vermächtnisklage entgegen, die Klägerin habe wegen versuchten schweren Betrugs zum Nachteil der Verlassenschaft den Tatbestand der Erbunwürdigkeit erfüllt.

Das Erstgericht folgte diesem Argument der Beklagten. Das Berufungsgericht hielt es hingegen nicht für angemessen, den Strafaufhebungsgrund des Rücktritts vom Versuch nur im Strafverfahren, nicht aber auch bei Beurteilung der Erbunwürdigkeit zu berücksichtigen.

Der Oberste Gerichtshof beurteilte das Verhalten der Klägerin zunächst strafrechtlich dahin, dass die Klägerin freiwillig vom Versuch einer strafbaren Handlung zurückgetreten ist. Bei der weiteren Prüfung, ob auf der Grundlage dieser Beurteilung der Tatbestand der Erbunwürdigkeit erfüllt sei, stellte er klar, dass die vom Gesetzgeber verwendeten Begriffe wie in ihrem ursprünglichen Anwendungsbereich zu verstehen sind. Da der zivilrechtliche Tatbestand an die Be-

gehung einer „gerichtlich strafbaren Handlung“ anknüpft, ist zu deren Vorliegen neben tatbestandsmäßiger Rechtswidrigkeit und Verschulden des Täters auch das Fehlen von Strafausschlussgründen und Strafaufhebungsgründen erforderlich. Der Senat gelangte daher zu dem Ergebnis, dass ein strafbefreiender Rücktritt von einer versuchten strafbaren Handlung der Annahme von Erbunwürdigkeit entgegensteht.

OGH 10.12.2020, 3 Ob 58/20f

Scheidungsergänzungsklage – anwendbares Recht

Die Klägerin beehrte die Feststellung, dass den Beklagten das Alleinverschulden an der Zerrüttung der mit rechtskräftigem Urteil des belgischen Gerichts in Brüssel geschiedenen Ehe treffe. Der Beklagte wendete (ua) ein, das belgische Scheidungsurteil könne nicht durch einen Verschuldensausspruch ergänzt werden.

Das Erstgericht wies die Klage (wegen gleichzeitigen Verschuldens) ab. Das Berufungsgericht änderte dahin ab, dass es das überwiegende Verschulden des Beklagten aussprach.

Der Oberste Gerichtshof gab der außerordentlichen Revision Folge und führte zusammengefasst aus:

Mit der (auch in der Revision aufgeworfenen) Frage der Anwendbarkeit österreichischen Sachrechts auf eine Ergänzungsklage nach § 61 Abs 3 EheG hatte sich der Oberste Gerichtshof noch nicht inhaltlich zu befassen. Eine solche Klage hat zwar die Frage des Verschuldens zum Gegenstand, ihr Rechtsschutzanspruch verfolgt aber den Zweck, diese Frage im Hinblick auf die unterhaltsrechtlichen Konsequenzen zu klären. Ein Bedarf für eine Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils durch einen Verschuldensausspruch besteht daher nur, wenn der nacheheliche Unterhalt einem Sachrecht unterliegt, das Unterhaltsansprüche mit einem Verschulden an der Zerrüttung der Ehe verknüpft.

Art 1 Abs 2 lit g Rom III-VO nimmt ausdrücklich sämtliche Verfahren, die Unterhaltspflichten zum Regelungsgegenstand haben, aus ihrem Anwendungsbereich aus. Wenngleich daher die Ergänzungsklage das Scheidungsverfahren im Bezug auf die Verschuldensfrage ergänzt, ist doch ihre einzige Zielrichtung die einer gesonderten Entscheidung über eine für die Unterhaltsansprüche bedeutsame (Vor-)Frage. Daher ist das anzuwendende Sachrecht nach dem Haager Unterhaltsprotokoll 2007 (HUP) und nicht nach Art 8 Rom III-VO zu bestimmen.

Nach Art 3 Abs 1 HUP ist grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem die unterhaltsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; eine Ausnahme davon gilt, wenn eine der Parteien sich dagegen wendet und behauptet und nachweist, dass eine „engere Verbindung der Ehe zu einem anderen Staat“ besteht. Da dies hier mit den Parteien noch nicht erörtert wurde, waren die Entscheidungen der Vorinstanzen zur Verfahrensergänzung aufzuheben.

Unterlassungsanordnungen sind auch gegen Internet-Provider zulässig, grundsätzlich aber auf den Schutz im Inland beschränkt

Der Kläger ist ein Rundfunkveranstalter, dem die Werknutzungsrechte an einem Lichtbild zustehen, das einen bekannten Moderator im Nachrichtenstudio zeigt. Die Beklagte betreibt unter der Internetadresse www.facebook.com eine Online Plattform in Form eines sozialen Netzwerks. Auf dieser Online Plattform wurde das klagegegenständliche Foto ohne Zustimmung des Klägers abrufbar gehalten, in dem es in eine Fotomontage mit einem beleidigenden Text eingebettet wurde.

Der Kläger beantragte die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, mit der der Beklagten verboten werden soll, es Dritten (den Betreibern von Facebook Seiten) zu ermöglichen, das Foto und/oder Bearbeitungen davon ohne Zustimmung des Klägers zur Verfügung zu stellen.

Die Vorinstanzen erließen die einstweilige Verfügung.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte diese Entscheidung und führte aus:

Im vorliegenden Verfahren ist vor allem die Reichweite des Unterlassungsgebots strittig. Nach Art 15 Abs 1 der EC Richtlinie (§ 18 Abs 1 ECG) besteht für Access Provider und für Host Provider keine allgemeine Überwachungspflicht hinsichtlich der von ihnen übermittelten oder gespeicherten fremden Inhalte. Die Anordnung zielgerichteter Überwachungsmaßnahmen der nationalen Behörden und Gerichte ist aber zulässig; dazu gehören insbesondere Unterlassungsanordnungen der Zivilgerichte. Die Überwachungspflicht des Providers wird dabei durch eine „konkrete Information“ (qualifizierter Hinweis oder Abmahnung nach § 81 Abs 1a UrhG) ausgelöst. Die Unterlassungsanordnung kann sich nicht nur auf den konkreten rechtsverletzenden Inhalt beziehen, sondern

darüber hinaus auch wortgleiche sowie sinngleiche Verstöße erfassen. Demnach ist eine Unterlassungsanordnung dann zulässig, wenn sich die „Übereinstimmung im Kern“ (mit dem als rechtswidrig beurteilten Inhalt) auf den ersten laienhaften Blick ergibt oder durch technische Mittel (zB eine Filtersoftware) festgestellt werden kann. Dies ist in Bezug auf die Bearbeitung des Lichtbilds der Fall.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind nach der EC-Richtlinie weltweite Unterlassungsanordnungen zulässig, sofern sie sich „im Rahmen des einschlägigen internationalen Rechts“ halten. Für die nationalen Behörden und Gerichte bedeutet dies, dass sie im Rahmen ihrer Entscheidungen auf die jeweiligen international anerkannten Rechtsgrundsätze Bedacht nehmen müssen. Für das Urheberrecht ist in dieser Hinsicht der Grundsatz der Territorialität anerkannt. Dies bedeutet, dass sich der von einem Kläger in Anspruch genommene Schutz nach dem österreichischen Urheberrecht nur auf Österreich bezieht und der Kläger daher nur einen auf Österreich beschränkten Unterlassungsanspruch geltend machen kann. Die Verletzungshandlung muss demnach in Österreich begangen worden sein oder sich auf Österreich auswirken.

In Bezug auf Unterlassungsanordnungen, die nicht von vornherein nach dem Territorialitätsprinzip räumlich beschränkt sind, wie etwa bei der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, muss der Kläger eine Erklärung zum räumlichen Schutzbereich abgeben.

Daraus folgt, dass die Unterlassungsanordnung aus der geltend gemachten Urheberrechtsverletzung von vornherein nach dem Territorialitätsprinzip auf den Schutz in Österreich beschränkt ist. Zur geltend gemachten Verletzung von Persönlichkeitsrechten hat der Kläger keine Erklärung zur Reichweite des Unterlassungsgebots abgegeben. Aus diesem Grund bezieht sich auch die Unterlassungsanordnung aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten nur auf den Schutz in Österreich.

OGH 10.12.2020, 5 Ob 146/20m

Zur mietrechtlichen Rügeobliegenheit des Mieters bei befristeten Bestandverhältnissen

Die Antragsteller waren aufgrund eines auf drei Jahre befristeten Vertrags Mieter einer Wohnung, deren Badezimmer über keine eigene Heizquelle verfügte. Nach Beendigung des Mietverhältnisses, aber noch vor Ablauf von sechs Monaten ab Beendigung, beantragten sie vor der Schlichtungsstelle die Überprüfung der Angemessenheit des Hauptmietzinses und machten ausdrücklich das Fehlen einer Heizquelle im Bad geltend.

Das Erstgericht ging von einem nicht rügepflichtigen Fehlen eines Ausstattungsmerkmals aus und legte seiner Mietzinsberechnung die Ausstattungskategorie C zugrunde. Das Rekursgericht bestätigte diese Entscheidung im Wesentlichen. Ein Mieter sei nicht zur Rüge verhalten, wenn die Unbrauchbarkeit eines Kategoriemerkmals oder das Fehlen einer zeitgemäßen Badegelegenheit für den Vermieter offenkundig sei.

Der Oberste Gerichtshof gab dem Rechtsmittel der Vermieterin in diesem Punkt Folge. Der Grundsatz, dass ein an das Gericht (die Schlichtungsstelle) gerichteter Antrag des Mieters auf Überprüfung des Hauptmietzinses, in dem die Unbrauchbarkeit eines Ausstattungsmerkmals bzw das Fehlen des zeitgemäßen Standards der Badegelegenheit geltend gemacht werde, als gesetzeskonforme Mängelrüge zu sehen sei, ist auf Fälle beschränkt, in welchen das Mietverhältnis noch nicht beendet ist. Bei befristeten Mietverhältnissen entspricht der Mieter seiner Rügeobliegenheit daher dann, wenn er die Rüge vor Beendigung des Mietverhältnisses erhebt und die Anzeige so rechtzeitig erfolgt, dass der Vermieter den Mangel noch vor Vertragsende beheben kann. Die Unbrauchbarkeit eines Ausstattungsmerkmals und auch das Fehlen des zeitgemäßen Standards der Badegelegenheit

sind vom Mieter zu rügen, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Mangel handelt, der für den Vermieter bei Abschluss des Mietvertrags offenkundig sein musste.

OGH 16.9.2020, 6 Ob 100/20d

Resozialisierungsinteresse und Bericht über Neonazi-Aktivitäten

Der Fall betrifft ein Buch, das sich mit der Rolle rechtsextremer Burschenschaften innerhalb der FPÖ sowie mit engen Verbindungen des ehemaligen Bundespräsidentchaftskandidaten N und von S mit diesen Burschenschaften befasst. Darin wird der Kläger mit vollem Namen unter anderem als „einer der damals radikalsten Führer der Neonazi-Szene und Aktivisten der gewaltbereitesten Gruppierungen Österreichs“ bezeichnet. Außerdem werden seine rechtsextremen Aktivitäten in den 1990er Jahren im Zusammenhang mit den Neonazis K und H sowie einem Verein beschrieben.

Der Oberste Gerichtshof wies das Unterlassungs- und das Widerrufsbegehren (ausgenommen hinsichtlich einer unrichtigen Behauptung) ab. Im vorliegenden Fall sind nicht nur die Persönlichkeitsinteressen des Klägers, und zwar konkret das Rechtsgut der Ehre bzw das Recht auf Namensanonymität und Achtung der Privatsphäre berührt, sondern auch das Informationsinteresse der Öffentlichkeit sowie die Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Freiheit der Wissenschaft zu beachten. Das Spannungsverhältnis zwischen den betroffenen Rechten ist im Wege einer umfassenden Interessenabwägung zu lösen. Zwar gewinnt mit zeitlicher Distanz zur Straftat das Interesse des Täters, von einer Reaktualisierung seiner Verfehlung verschont zu bleiben, zunehmende Bedeutung. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht vermittelt jedoch keinen Anspruch darauf, in der Öffentlichkeit überhaupt nicht mehr mit der Tat konfrontiert zu werden. Das Resozialisierungsinteresse bedeutet auch nicht, dass Tat und Täter nicht Gegenstand historischen Interesses oder wissenschaft-

licher Analyse werden dürfen. Für die Abwägung kommt es neben der Art und Weise der Darstellung auch auf Natur und Schwere der Tat und die Person des Täters an, sowie darauf, wie lange die Tat bereits zurückliegt und ob ein aktueller Anlass für die Berichterstattung besteht. Bei der Verbreitung nationalsozialistischen Gedankenguts ist zweifellos das allgemein politische Interesse betroffen. Zudem bestand mit dem im Jahr 2017 stattfindenden Präsidentschaftswahlkampf ein konkreter Anlass, sich mit den Zusammenhängen der Lebensgeschichte des Klägers und dem Führungspersonal der FPÖ auseinanderzusetzen.

OGH 16.9.2020, 7 Ob 52/20b

Zur materiellen Wirksamkeit des Widerrufs des Bezugsrecht der geschiedenen Ehefrau aus der vom Ehemann abgeschlossenen Lebensversicherung

Ein Mann (Versicherungsnehmer) hatte eine Lebensversicherung abgeschlossen und gegenüber dem Versicherer seine damalige Frau als Begünstigte benannt. Nach der Scheidung schlossen die geschiedenen Ehegatten einen Aufteilungsvergleich, in dem sie vereinbarten, dass die (ua) künftigen Leistungen aus Versicherungen dem Mann zustehen sollten, wovon aber der Versicherer zunächst nicht verständigt wurde. Der Mann heiratete neuerlich und verstarb in der Folge. Die geschiedene Frau begehrte vom Versicherer unter Hinweis auf die seinerzeitige Begünstigung die Leistung aus der Lebensversicherung. Die Witwe informierte den Versicherer von der Vereinbarung im Aufteilungsvergleich und verlangte ihrerseits die Versicherungsleistung.

Die von der geschiedenen Frau gegen den Versicherer erhobene Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

Der Oberste Gerichtshof führte aus:
Der Widerruf der Bezugsberechtigung ist zwischen dem zwischenzeitig verstorbenen Mann (Versicherungsnehmer) und der geschiedenen Frau (nunmehrige Klägerin) mit Abschluss

des Aufteilungsvergleichs wirksam vereinbart worden. Für diese materielle Wirksamkeit ist im Fall eines Widerrufs der Bezugsberechtigung mit einem Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und der Bezugsberechtigten die Verständigung des Versicherers nicht erforderlich. Diese dient nur dazu, den Versicherer vor einer mehrfachen Inanspruchnahme zu schützen. Im Fall der Leistungsklage der angeblich Bezugsberechtigten (geschiedene Frau) ist daher deren materielle Berechtigung zu prüfen. Da die Klägerin und der Versicherungsnehmer im Aufteilungsvergleich wirksam den Widerruf der Bezugsberechtigung der Klägerin vereinbart haben, muss die Klage erfolglos bleiben.

OGH 19.6.2020, 8 Ob 27/20h

Konkursantragsmonopol der FMA auch nach Entziehung der Bankkonzession

Die Europäische Zentralbank (EZB) entzog der Schuldnerin – einer österreichischen Bank – die Zulassung als Kreditinstitut. Am 7. 2. 2020 beantragte die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) beim Erstgericht im Verfahren außer Streitsachen die Bestellung eines Abwicklers für die Schuldnerin. Mit Beschluss vom 12. 2. 2020 bestellte das Erstgericht als Firmenbuchgericht für die Schuldnerin zwei Rechtsanwälte „anstelle der bisherigen Vorstände“ zu Abwicklern. Die Abwickler stellten hierauf namens der Schuldnerin einen Eigenantrag auf Konkurseröffnung.

Das Erstgericht eröffnete das Konkursverfahren. Das Rekursgericht gab dem Rekurs von fünf Gläubigern gegen die Konkurseröffnung Folge und wies unter Bejahung des Konkursantragsmonopols der FMA den Konkursantrag als unzulässig zurück.

Der Oberste Gerichtshof gab den Revisionsrekursen der Schuldnerin (vertreten durch die Abwickler) und der FMA dahingehend Folge, dass es die Entscheidungen der Vorinstanzen als nichtig aufhob und dem Erstgericht die nochmalige

Entscheidung nach Verfahrensergänzung auftrag. Der Oberste Gerichtshof führte unter anderem aus:

Das Insolvenzantragsmonopol gibt der FMA das alleinige Recht zur Beantragung eines Konkurses über das Vermögen eines Kreditinstituts. Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Kreditinstituts, sei es ein solcher des Kreditinstituts selbst, sei es ein solcher eines Gläubigers, sind aufgrund des Antragsmonopols der FMA unzulässig und daher grundsätzlich zurückzuweisen.

Im vorliegenden Fall wurde der Schuldnerin von der EZB die Bankkonzession rechtswirksam, wenngleich noch nicht rechtskräftig, entzogen. Die Schuldnerin ist zwar keine werbende Bank mehr, aber eine Bank in Abwicklung. Als solche ist sie, soweit dies zur Abwicklung erforderlich ist, berechtigt, Bankgeschäfte zu betreiben. Sie ist insofern weiterhin als Kreditinstitut zu qualifizieren.

Die FMA ist die „Abwicklungsbehörde“ für die Zwecke des Bundesgesetzes über die Sanierung und Abwicklung von Banken und der Verordnung (EU) Nr 806/2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds. Eine Gesamtschau der Bestimmungen ergibt, dass der FMA auch für Konkursverfahren über das Vermögen von Kreditinstituten vom Gesetzgeber eine wesentliche Rolle zuerkannt wird.

Ausfluss der Bedeutung der FMA in diesem Bereich ist ihre Stellung als Amtspartei im Konkursverfahren eines Kreditinstituts. Diese Stellung erfasst auch das Konkurseröffnungsverfahren. Auch bei Vorliegen eines Eigenantrags des Kreditinstituts oder eines Gläubigerantrags kommt der FMA sofort Parteistellung zu. Dies ergibt sich aus Art 86 der Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Danach darf über einen Antrag auf Insolvenzeröffnung erst nach Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entschie-

den werden. So muss die Abwicklungsbehörde (FMA) über den Antrag informiert worden und seither ein Zeitraum von sieben Tagen verstrichen sein. Diese Vorschrift ist unmittelbar anzuwenden. Die FMA hat, solange das Insolvenzgericht nach Art 86 der Richtlinie zuwartet, Gelegenheit, selbst (als Amtspartei in Ausübung ihres Konkursantragsmonopols) einen Insolvenzantrag einzubringen und damit – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für eine Insolvenzeröffnung – die Insolvenzeröffnung anlässlich des vom Nichtlegitimierten gestellten Antrags, der an sich zurückzuweisen wäre, im Ergebnis zu erreichen.

OGH 22.1.2020, 9 ObA 120/19s

Unzulässige Verwendung eines GPS-Ortungssystems durch den Arbeitgeber in den Dienstfahrzeugen der Arbeitnehmer

Die Beklagte hatte im Dienstfahrzeug des Klägers, einem im Vertrieb beschäftigten Außendienstmitarbeiter, ohne dessen Kenntnis und Zustimmung ein GPS-Ortungssystem eingebaut. Dieses System konnte die GPS-Daten rund um die Uhr übertragen. Das Fahrzeug, das der Kläger privat nutzen durfte, wurde von der Beklagten auch in der Freizeit geortet. Zudem konnte das GPS-System den Batteriepegel überwachen und erkennen, wann die Zündung eingeschaltet wird. Diese Daten konnten der Geschäftsführer der Beklagten, der Vertriebsleiter, der Produktionsleiter und die Innendienstleiterin jederzeit über das Internet ansehen. Die Beklagte nutzte das GPS-Ortungssystem nicht zur strategischen Vertriebssteuerung. Eine Betriebsvereinbarung über diese GPS-Ortung gab es nicht, zumal im Betrieb kein Betriebsrat existiert. Den mehrmaligen schriftlichen und mündlichen Aufforderungen des Klägers, die Überwachung zumindest in der Freizeit zu unterlassen, kam die Beklagte nicht nach. Die GPS-Ortung brachte für den Kläger erhebliche Unannehmlichkeiten. Oft wurde er von seinem Vorgesetzten angerufen und gefragt, warum er so spät von daheim weggefahren sei. Da der Kläger nicht wollte, dass sein Privatleben durch die GPS-Ortung des

Dienstfahrzeugs kontrolliert und überwacht wurde, fuhr er etwa auch nicht mit dem Dienstfahrzeug, sondern mit einem anderen Auto auf Urlaub.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen, die dem Kläger einen Ersatz für seinen immateriellen Schaden von insgesamt 2.400 EUR (ca 400 EUR monatlich) zugesprochen hatten. Mit dem GPS-Ortungssystem hat die Arbeitgeberin eine technische Maßnahme zur dauernden Kontrolle ihrer Vertriebsmitarbeiter eingeführt, die die Menschenwürde berührt, weil damit die vom Arbeitnehmer in den Betrieb miteingebrachte Privatsphäre kontrolliert wurde. Diese Kontrollmaßnahme hätte daher zu ihrer Zulässigkeit einer Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglichen Zustimmung des Klägers bedurft.

Durch die Verwendung des GPS-Ortungssystems im Dienstfahrzeug des Klägers während dessen Arbeitszeit (und Freizeit) hat die Beklagte rechtswidrig und schuldhaft (vorsätzlich) in die Privatsphäre des Klägers, nämlich seinen höchstpersönlichen Lebensbereich, eingegriffen. Da es sich durch die Intensität und das Ausmaß der Verletzung auch um eine erhebliche Verletzung der Privatsphäre des Klägers handelt, gebührt ihm ein immaterieller Schadenersatzanspruch nach § 1328a ABGB.

OGH 13.10.2020, 10 ObS 26/20a

Das unterschiedliche Regelpensionsalter für Männer und Frauen und die damit verbundenen Abschläge bei der Korridor pension verstoßen nicht gegen das Unionsrecht

R ging mit Vollendung des 63. Lebensjahrs in Korridor pension. Gem § 5 Abs 2 APG betrug der Abschlag wegen der Inanspruchnahme der Leistung vor dem Regelpensionsalter für Männer insgesamt 10,2 %, während eine Frau, die mit 63 Jahren in Pension ginge, sogar einen Zuschlag zur Alterspension

erhielte. Der OGH hatte zu entscheiden, ob das unterschiedliche Regelpensionsalter für Männer (65) und Frauen (60) und die daraus resultierenden Abschläge bei der Korridor pension für Männer (noch) mit den Vorgaben der RL 79/7/EWG zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit vereinbar sind.

Der OGH bejahte die Frage. Die RL 79/7/EWG erlaubt zeitlich unbegrenzt, allerdings nur als Ausnahmefall, die Festsetzung eines unterschiedlichen Rentenalters von Männern und Frauen. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Berechtigung des Ausnahmetatbestands ständig zu überprüfen. Die Europäische Kommission hat bislang kein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich oder einen anderen Mitgliedstaat mit unterschiedlichem Pensionsalter eingeleitet. Auch nach der GRC genügt eine schrittweise Beseitigung der Ungleichheit. Die Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH ist daher nicht erforderlich. Die unterschiedliche Berechnung der Korridor pension ist eine notwendige Folge des altersmäßig gestaffelten Zugangs zur Alterspension.

OGH 28.5.2020, 17 Ob 1/20a

Kreditgewährung an eine Gesellschaft in der Krise

Der Beklagte gewährte einer überschuldeten GmbH einen Kredit. Er hatte die Absicht, in Zukunft 25% der Gesellschaftsanteile an der GmbH von zwei Minderheitsgesellschaftern zu erwerben. Einer dieser Minderheitsgesellschafter war weder in die Kreditgewährung involviert noch war er mit einem Anteilsverkauf des Beklagten einverstanden. Erst einige Monate nach der Kreditgewährung stimmte er einem Anteilsverkauf zu. Der Beklagte erwarb sodann 25% der Gesellschaftsanteile an der GmbH. In der Folge zahlte die GmbH einen Teil der Kreditsumme an den Beklagten zurück.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH begehrte der Insolvenzverwalter vom Beklagten

den rückgezählten Betrag. Die Vorinstanzen gaben der Klage mit der Begründung statt, die Kreditrückzahlung habe gegen die Vorschriften des Eigenkapitalersatzgesetzes (EKEG) verstoßen. Danach ersetzt ein der Gesellschaft von einem Gesellschafter mit zumindest 25%iger Beteiligung gewährter Kredit Eigenkapital, wenn die Schuldnerin bei Kreditgewährung in der Krise war. In diesem Fall untersagt das Gesetz eine Rückzahlung des Kredits an den Gesellschafter, solange die Gesellschaft nicht saniert ist. Hintergrund ist, dass die Gesellschafter die Gesellschaft zwar auch in der Krise finanzieren können; aufgrund der Finanzierungsverantwortung der Gesellschafter soll aber das Risiko des Scheiterns einer Sanierung nicht auf die Gesellschaftsgläubiger verlagert werden.

Der Oberste Gerichtshof gab der Revision des Beklagten Folge und wies die Klage ab. Die Rückzahlungssperre gilt grundsätzlich nur, wenn der Kreditgeber bereits zum Zeitpunkt der Kreditgewährung Gesellschafter war. Erst ab diesem Zeitpunkt trifft ihn Finanzierungsverantwortung für die Gesellschaft. Ausnahmsweise kann es zwar genügen, wenn die Kreditgewährung in unmittelbarem Zusammenhang mit einer zumindest formlos vereinbarten Beteiligung des Kreditgebers steht. Im konkreten Fall stand aber auch eine formlose Zusage gerade nicht fest. Eine Kreditgewährung nur im Hinblick auf einen bloß möglichen Anteilserwerb führt demnach noch nicht zur Anwendung des EKEG.

OGH 23.7.2020, 18 ONc 3/20s

COVID 19-bedingte Durchführung einer Verhandlung im Wege der Videokonferenz und negative, non-verbale Reaktion („Augenrollen“) eines Schiedsrichters als Befangenheitsgrund

Zwischen den Streitparteien ist seit August 2017 ein Schiedsverfahren beim Internationalen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) anhängig, das von

einem Dreier-Schiedsgericht geführt wird. Am 21. 4. 2020 brachten die Schiedsbeklagten, die ihren Sitz in Los Angeles haben, beim VIAC einen Ablehnungsantrag gegen das gesamte Schiedsgericht und außerdem nur gegen einen der drei Schiedsrichter (T) ein. Sie stützten ihren Antrag zusammengefasst auf die unfaire Verfahrensführung des Schiedsgerichts, das beispielsweise trotz der ablehnenden Haltung der Schiedsbeklagten am 15. April 2020 eine Verhandlung – unter Berufung auf die Pandemie – im Wege einer Videokonferenz durchgeführt hatte. Als Ablehnungsgrund gegen den Schiedsrichter T wurde dessen Mimik in der Schiedsverhandlung („Augenrollen“) geltend gemacht.

Der OGH wies die Ablehnung der Schiedsrichter zurück. Nach Ansicht des OGH liegt in der Durchführung einer Verhandlung im Wege einer Videokonferenz jedenfalls kein so schwerwiegender Verfahrensverstoß in Richtung einer Verletzung der Grundsätze eines fairen Verfahrens, dass daraus die Befangenheit der Mitglieder des Schiedsgerichts abzuleiten wäre. Gerade bei einem drohenden Stillstand der Rechtspflege im Zuge einer Pandemie bietet die Videokonferenztechnologie eine rechtsstaatlich gedeckte Möglichkeit, die Ansprüche auf effektive Rechtsdurchsetzung und auf rechtliches Gehör harmonisch zu vereinen.

Selbst wenn man eine bestimmte Mimik eines Schiedsrichters während einer Verhandlung – hier ein „Augenrollen“ – als negative Reaktion auf Ausführungen eines Parteienvertreters wertet, lässt sich daraus nicht der Anschein einer Befangenheit ableiten. Eine solche Reaktion lässt nämlich nicht die Schlussfolgerung zu, dass der Schiedsrichter die elementarsten Grundregeln eines fairen Verfahrens missachtet und nicht mehr objektiv und sachlich urteilen kann oder wird.

Entscheidungen in Strafsachen

OGH 13.10.2020, 11 Os 56/20z

Akteninhalt und Grundrechte

Für den Gegenstand des Ermittlungsverfahrens erhebliche Tatsachen – selbst wenn sie rechtswidrig ermittelt wurden – sind aktenmäßig festzuhalten, sofern das Gesetz nicht eine auf diese Rechtswidrigkeit bezogene besondere Anordnung zur Vernichtung (§ 89 Abs 4, § 123 Abs 3, § 124 Abs 4, § 139 Abs 4, § 142 Abs 5, § 143 Abs 1, § 159 Abs 3 StPO) oder zur getrennten Aufbewahrung oder Ausfolgung (§ 112 Abs 1, Abs 2 StPO) trifft.

Informationen, deren Erheblichkeit für das angesprochene Thema auch als Kontrollbeweis nicht erkennbar ist, sind vom Verfahrensgegenstand nicht umfasst. Sie dürfen weder ermittelt noch zu den Akten genommen oder dort belassen werden, was schon die ausdrücklichen Vernichtungsanordnungen zeigen. Ebenso wenig dürfen Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gericht im Rahmen ihrer Aufgaben nicht erforderliche personenbezogene Daten verarbeiten (§ 74 Abs 1 erster Satz StPO).

Der Inhalt der Ermittlungsakten ist somit nicht faktisch, sondern rechtlich determiniert.

Die Staatsanwaltschaft als Leiterin des Ermittlungsverfahrens ist zur Entscheidung und gegebenenfalls Anordnung gegenüber der Kriminalpolizei befugt, welche konkreten (auch schützenswerten Persönlichkeitsrechte betreffenden) Inhalte unter den angesprochenen Kriterien von Anlass, Durchführung und Ergebnis aktenmäßig festzuhalten sind. Rechtsschutz dagegen bietet den in ihren Persönlichkeitsrechten Betroffenen Einspruch an das Gericht nach § 106 Abs 1 StPO. Prozessgegenstand eines solchen Einspruchs ist stets die unmittelbar rechtsverletzende abschlägige Entscheidung der Staatsanwaltschaft über ein entsprechendes Begehren.

OGH 10.9.2020, 12 Os 23/20d

Behördeninterne Informationsquellen im Sinn des § 91 Abs 2 letzter Satz StPO

Nach Beischaffung eines Zivilakts verfügte eine Staatsanwaltschaft die Einstellung eines wegen Verleumdung eingeleiteten Ermittlungsverfahrens gemäß § 190 Z 2 StPO. Einen Fortführungsantrag der Anzeigerin wies das zuständige Landesgericht ua mit der Begründung zurück, dass die Beischaffung und Anfertigung von Kopien des Zivilakts gerade keine Ermittlungen iSd § 91 Abs 2 erster Satz StPO darstellten, sondern als bloße Benutzung einer behördeninternen Informationsquelle zur Aufklärung, ob ein Anfangsverdacht iSd § 1 Abs 3 StPO vorliege, zu werten sei.

In diesem Teil der Begründung erblickte die Generalprokurator eine Gesetzesverletzung und erhob Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes. Hiezu hat der Oberste Gerichtshof erwohnen:

Gemäß § 1 Abs 2 erster Satz StPO beginnt das Strafverfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts (vgl § 1 Abs 3 StPO) ermitteln.

Liegen keine Anhaltspunkte vor, die annehmen lassen, dass eine Straftat begangen wurde, sieht das Gesetz Ermittlungshandlungen – demnach Tätigkeiten, die der Gewinnung, Sicherstellung, Auswertung oder Verarbeitung einer Information zur Aufklärung des Verdachts einer Straftat dienen und in Form von Erkundigungen (§§ 151 f StPO) oder Beweisaufnahmen (gemäß dem 8. Hauptstück der StPO) erfolgen (§ 91 Abs 2 erster und zweiter Satz StPO) – überhaupt nicht vor. In einem solchen Fall hat die Staatsanwaltschaft vielmehr – mangels Anfangsverdachts – von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abzusehen und den Anzeiger davon mit dem Hinweis in Kenntnis zu setzen, dass ein Antrag auf Fortführung gemäß § 195 StPO nicht zusteht (§ 35c StAG).

Bestehen auf Basis einer Anzeige insofern jedoch Zweifel, ermöglicht § 91 Abs 2 letzter Satz StPO zur Klärung der Frage, ob ein Anfangsverdacht vorliegt (oder nicht), Vorfelddermittlungen minderer Intensität, die noch nicht als „Ermitteln“ im Sinn des Abs 2 erster Satz des § 91 StPO gelten und daher auch nicht den Beginn des Strafverfahrens begründen. Darunter fallen ua die bloße Nutzung allgemein zugänglicher und sogenannter „behördeninterner“ Informationsquellen.

Der im Kontext der Definition des Zwecks des Ermittlungsverfahrens (2. Teil, 6. Hauptstück, 1. Abschnitt StPO) verwendete Begriff „behördenintern“ in § 91 Abs 2 letzter Satz StPO ist im Zusammenhang mit § 1 Abs 2 erster Satz StPO zu sehen, wonach sich der Beginn des Strafverfahrens mit dem (Anfangs-) Zeitpunkt des Ermitteln (nach den Bestimmungen des 2. Teils der StPO) der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachts bestimmt. Ausschließlich das Tätigwerden dieser Behörden in bestimmter Weise ist also für den Beginn des Strafverfahrens entscheidend.

Daraus ist abzuleiten, dass (nur) Informationsquellen der Genannten, die diese ohne Inanspruchnahme Dritter nutzen können und dürfen, als „behördenintern“ im Sinn des § 91 Abs 2 letzter Satz StPO anzusehen sind. Dies erschließt sich auch aus dem vom Gesetzgeber gewählten semantisch engeren Wortlaut „behördeninterne Informationsquellen“ anstelle der Formulierung „Informationsquellen einer Behörde“.

Diesem Verständnis entsprechend räumt § 76 Abs 2a StPO der Staatsanwaltschaft im Fall der Weigerung eines Gerichts, Akten im Wege der Rechtshilfe zu übersenden, ein Antragsrecht an das dem ersuchten Gericht übergeordnete Oberlandesgericht ein, welches ohne vorhergehende mündliche Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der unterlassenen Rechtshilfe zu entscheiden hat. Demgemäß ist die Beischaffung eines Gerichtsakts durch die Staatsanwaltschaft zur Einsicht und Anfertigung von Kopien nicht mehr als Nutzung einer behördeninternen Informationsquelle im Sinn dieser Bestimmung anzusehen.

OGH 22.10.2020, 13 Os 24/20h [verst Senat]

Der Tatbestand der Brandstiftung nach § 169 Abs 1 StGB umschreibt eine Kombination aus abstraktem Gefährdungsdelikt und Erfolgsdelikt

Mit Urteil vom 16. Jänner 2020 erkannte das Landesgericht als Schöffengericht die Angeklagte (unter anderem) des Verbrechen der Brandstiftung nach § 169 Abs 1 StGB schuldig. Gegen diesen Schuldspruch erhob die Generalprokuratur Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 23 StPO). Begründend führte sie aus, dass die jüngere Rechtsprechung zur rechtsrichtigen Subsumtion nach § 169 Abs 1 StGB Feststellungen über eine zumindest abstrakte Gefährdung von Leib oder Leben einer unbestimmten Zahl von Menschen oder über eine konkrete Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß verlange und das Urteil des Landesgerichts solche Feststellungen nicht enthalte. Mit Erkenntnis eines im Sinn des § 8 OGHG verstärkten Senats verwarf der Oberste Gerichtshof die Nichtigkeitsbeschwerde.

Damit kehrte er zu seiner ursprünglichen Judikatur zurück, in der er die von § 169 Abs 1 StGB mit Blick auf dessen Einordnung in den siebenten Abschnitt des Besonderen Teiles des StGB verlangte Gefahrensituation durch das Verursachen einer Feuersbrunst – per se – als herbeigeführt angesehen, den Tatbestand also insoweit als abstraktes Gefährdungsdelikt verstanden hatte. Die in der Folge von Rechtsprechung und Lehre formulierten, auch der Nichtigkeitsbeschwerde zu Grunde gelegten zusätzlichen Gefährdungskriterien lehnte der Oberste Gerichtshof ab. Diese Sicht begründete er zunächst damit, dass dem Erfordernis einer tatsächlichen Gefahr für fremdes Eigentum in großem Ausmaß (und solcherart einem Verständnis des § 169 Abs 1 StGB als konkretes Gefährdungsdelikt) die Betrachtung der Tatbestände des § 169 StGB in ihrer Gesamtheit entgegensteht. Dem Gesetzgeber kann nämlich nicht unterstellt werden, dass er ein Tatbestandsmerkmal, das er in § 169 Abs 2 StGB ausdrücklich anführt, in § 169 Abs 1 StGB stillschweigend voraussetzt.

Dem Verlangen einer – nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilenden – zumindest abstrakten Gefährdung von Leib oder Leben einer unbestimmten Zahl von Menschen im Sinn eines potenziellen Gefährdungsdelikts wiederum widerspricht der Vergleich mit jenen Tatbeständen des StGB, die einhellig als solche Delikte angesehen werden, weil der Gesetzgeber dort das Erfordernis der Eignung, die jeweilige Gefahr herbeizuführen, regelmäßig ausdrücklich festschreibt (zB §§ 107c Abs 1, 178, 182 Abs 1, 188, 208 Abs 1, 278c Abs 1, 283 Abs 1 Z 2 und 3 sowie § 310 Abs 1 StGB).

Da sich Brandstiftung nach § 169 Abs 1 StGB aber nicht im Element der Gefährdung erschöpft, sondern auch einen bestimmten Erfolg verlangt, nämlich das Entstehen einer Feuersbrunst, stellt dieser Tatbestand eine Kombination aus abstraktem Gefährdungsdelikt und Erfolgsdelikt dar.

OGH 14.4.2020, 14 Os 141/19w

Gewaltausübung als Missbrauch der Amtsgewalt

Die Angeklagten A und B – beide Polizeibeamte – wurden (unter anderem) je eines Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs 1 StGB sowie je eines Vergehens der Körperverletzung schuldig erkannt.

Nach dem Inhalt des Schuldspruchs hatten sie im einverständlichen Zusammenwirken als Mittäter

I/ den C am Körper verletzt, indem sie ihn beide gewaltsam zu Boden stießen und einer der Angeklagten ihm Faustschläge ins Gesicht versetzte, wodurch C Prellungen und Abschürfungen erlitt;

II/A /als Polizeibeamte ihre Befugnis, im Namen des Bundes als dessen Organe in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, wobei sie mit dem Vorsatz handelten, (unter anderem) C an dessen Recht auf Freiheit zu schädigen, indem sie ihn ohne Vorliegen der ge-

setzlichen Voraussetzungen festnahmen, ihm Handschellen anlegten und ihn in den Arrestbereich der Polizeiinspektion bringen ließen, A im Anschluss daran einen wahrheitswidrigen Amtsvermerk über diese Amtshandlung (in welchem ein als Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt subsumierbares Verhalten des C geschildert wurde) verfasste und B diesen gegenzeichnete.

Der Oberste Gerichtshof wies die dagegen gerichteten Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten zurück, stellte aber klar, dass dem Erstgericht zum Schuldspruch I/ Subsumtionsfehler unterlaufen sind, die – mangels konkreten Nachteils für die Angeklagten – nicht von Amts wegen wahrgenommen werden mussten, und traf dazu folgende Aussage:

Der Einsatz physischer Gewalt (unter anderem in Form von Faustschlägen) war nach den erstgerichtlichen Feststellungen intentional auf Durchsetzung von strafprozessualen Ermittlungs- und Zwangsmaßnahmen (nämlich der Durchsuchung und der Festnahme einer Person) gerichtet und stellte daher den (hier allerdings rechtswidrigen) Gebrauch einer den Angeklagten als Polizeibeamten zukommenden Befugnis (nach dem WaffGG) dar, im Namen des Bundes in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen. In einer solchen Konstellation kommt der Rechtsprechung, derzufolge „eine Handlung, die sich nicht einmal äußerlich als Amtshandlung darstellt“ (hier von Bedeutung: vorsätzliche Körperverletzung), nicht Missbrauch der Amtsgewalt sei, mag sie „auch während der Amtsbesorgung oder unter Ausnützung der durch das Amt gebotenen Möglichkeiten verübt worden sein“, keine Bedeutung zu. Vielmehr handelt es sich um im Sinn des § 302 Abs 1 StGB tatbildlichen Befugnismissbrauch, der (auch) den – nach ständiger Rechtsprechung bei der vorliegenden Fallgestaltung allerdings subsidiären - Tatbestand einer allgemein strafbaren Handlung erfüllt. Weil das Erstgericht alle erforderlichen Feststellungen (zur objektiven und subjektiven Tatseite) für eine Subsumtion nach § 302 Abs 1 StGB getroffen hat, wäre das vom Schuldspruch I/ umfasste Verhalten diesem Tatbestand zu unterstellen und

– mit Blick auf den Schuldspruch II/A/ – insoweit eine Subsumtionseinheit zu bilden gewesen.

OGH 5.6.2020, 15 Os 92/19x ua

Zur Haftung des Medieninhabers im Fall eines „Shitstorms“

Der Fachsenat für Mediensachen traf eine wichtige Klarstellung für Fälle von reihenweisen Postings, die unter bestimmten Umständen rechtlich zusammenzufassen sind:

Erfolgen mehrere iS der üblen Nachrede oder der Beleidigung tatbestandsmäßige Postings Dritter in kurzer zeitlicher Abfolge (quantitative Steigerung einheitlichen Unrechts) aus demselben Anlass, nämlich aufgrund einer sie vorsätzlich hervorrufenden Veröffentlichung des Medieninhabers, der sie thematisch auch zuzuordnen sind (einheitliche Motivationslage), so bilden diese Postings in Bezug auf die Haftung des Medieninhabers bis zu ihrer Löschung nicht nur ein Dauerdelikt, also eine tatbestandliche Handlungseinheit im engeren Sinn, sondern auch eine solche im weiteren Sinn. Der Medieninhaber macht sich daher für einen solchen einmal in ein- und demselben Medium vorsätzlich von ihm ausgelösten sogenannten „Shitstorm“ (nur) eines Vergehens der qualifizierten üblen Nachrede schuldig, wobei sich dessen Unrechtsgehalt fortwährend sowohl durch Zeitablauf als auch durch das Hinzutreten weiterer solcher Postings steigert.

Diese Grundsätze sind auch auf den Entschädigungstatbestand nach § 6 Abs 1 MedienG zu übertragen. Danach hat der Betroffene gegen den Medieninhaber Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene Kränkung, wenn in einem Medium der objektive Tatbestand der üblen Nachrede, der Beschimpfung, der Verspottung oder der Verleumdung hergestellt wird. Die Höhe des Entschädigungsbetrags ist nach Maßgabe des Umfangs und der Auswirkungen der Veröffentlichung, insbesondere auch der Art und des Ausmaßes der Verbreitung des Mediums, zu bestimmen, wobei auf die Wah-

rung der wirtschaftlichen Existenz des Medieninhabers Bedacht zu nehmen ist. Mehrere in kurzer zeitlicher Abfolge aus demselben dem Medieninhaber objektiv zuzurechnenden Anlass im selben Medium zum selben Thema veröffentlichte Postings Dritter, die in objektiver Hinsicht die Tatbestände der üblen Nachrede nach § 111 StGB oder der Beleidigung nach § 115 StGB erfüllen, sind zu einer Verwirklichung des Entschädigungstatbestands (verbunden mit der Verpflichtung zur Zahlung einer den gesetzlichen Kriterien, insbesondere den Obergrenzen entsprechenden Entschädigung) zusammenzufassen.

Vorabentscheidungsersuchen an den Europäischen Gerichtshof

OGH 21.1.2020, 1 Ob 163/19f

Produkthaftung – Produktfehler bei fachlich unrichtigem Gesundheitstipp in einer Tageszeitung („Kräuterpfarrer“)

OGH 30.1.2020, 2 Ob 138/19m

Montrealer Übereinkommen – Auslegung des Begriffs „Körperverletzung“

OGH 27.2.2020, 8 Ob 107/19x

EUGVVO 2012 – Missbrauchskontrolle internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen

OGH 12.3.2020, 16 Ok 2/19h

Europäisches Wettbewerbsrecht – Anwendung des Doppelbestrafungsverbots

OGH 17.3.2020, 10 Ob 44/19x

VerbrauchsgüterkaufRL – Manipulationssoftware und Gewährleistung

OGH 29.4.2020, 9 ObA 137/19s

GRC, Arbeitszeitrichtlinie – Urlaubersatzleistung bei ungerechtfertigtem vorzeitigem Austritt des Arbeitnehmers

OGH 27.5.2020, 8 Ob 40/19v

EuErbVO – Gültigkeitsdauer und Wirkungen eines Nachlasszeugnisses

OGH 27.5.2020, 5 Ob 61/20m

Art 3 Abs 1 lit b EuErbVO – Auslegung eines Schenkungsvertrags auf den Todesfall als Erbvertrag

OGH 6.8.2020, 2 Ob 172/19m

Zuständigkeit des EuGH für die Auslegung der Einheitlichen Rechtsvorschriften über die Nutzung der Infrastruktur im internationalen Eisenbahnverkehr (CUI)

OGH 23.9.2020, 3 Ob 126/20f

EuGVVO 2012 – Vorliegen einer zu vollstreckenden Entscheidung auch bei Leistungsurteilen aus Drittstaaten, wenn das der Judikatsschuld zugrunde liegende Rechtsverhältnis in der Sache nicht überprüft wird

OGH 28.9.2020, 8 Ob 36/20g

Rom I-VO – Beurteilung von Kaufverträgen über Teak- und Balsaholzbäume, die einen Pachtvertrag sowie einen Servicevertrag beinhalten, als Verträge iSd Art 6 Abs 4 lit c Rom I-VO

OGH 29.9.2020, 9 Ob 43/20v

Diskriminierungsverbot Art 18 AEUV – Zulässigkeit ungleich langer Wartefristen abhängig von der Staatsangehörigkeit in Art 3 Abs 1 lit a Spiegelstrich 5 und 6 Brüssel IIa-VO

OGH 13.10.2020, 10 ObS 109/20g

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit – Berücksichtigung von in anderen Mitgliedstaaten verbrachten Kindererziehungszeiten durch einen für die Gewährung einer Alterspension zuständigen Mitgliedstaat

OGH 25.11.2020, 6 Ob 77/20x

Datenschutz-Grundverordnung – Zulässigkeit von Verbandsklagen

OGH 27.11.2020, 1 Ob 203/20i

Europäisches Mahnverfahren – Unionskonformität der Fristunterbrechung gemäß § 1 Abs 1 1. COVID-19-JuBG

Normprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof

OGH 2.11. 2020, 7 Ob 139/20x

Der Oberste Gerichtshof stellte gemäß Art 89 Abs 2 B-VG (Art 140 Abs 1 B-VG) an den Verfassungsgerichtshof den Antrag,

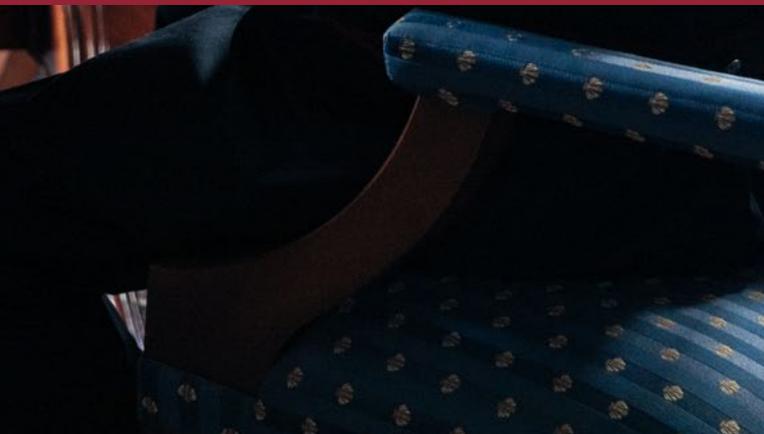
1. § 7 Abs 1a Satz 2 EpidemieG idF BGBl I 2016/63,
in eventu:
2. § 7 Abs 1a Satz 2 bis 4 EpidemieG idF BGBl I 2016/63,
in eventu:
3. § 7 Abs 1a Satz 2 bis 4 EpidemieG idF BGBl I 2020/104
als verfassungswidrig aufzuheben.

In Stattgebung dieses Antrags hob der Verfassungsgerichtshof mit Entscheidung vom 10.3.2021 § 7 Abs. 1a zweiter Satz Epidemiegesetz 1950 als verfassungswidrig auf (G 380/2020 ua).





BEGUTACHTUNGEN / ANREGUNGEN



Begutachtungen

Im Jahr 2020 wurden von den Begutachtungssenaten des Obersten Gerichtshofs Stellungnahmen zu folgenden Gesetzes- und Verordnungsentwürfen erstattet:

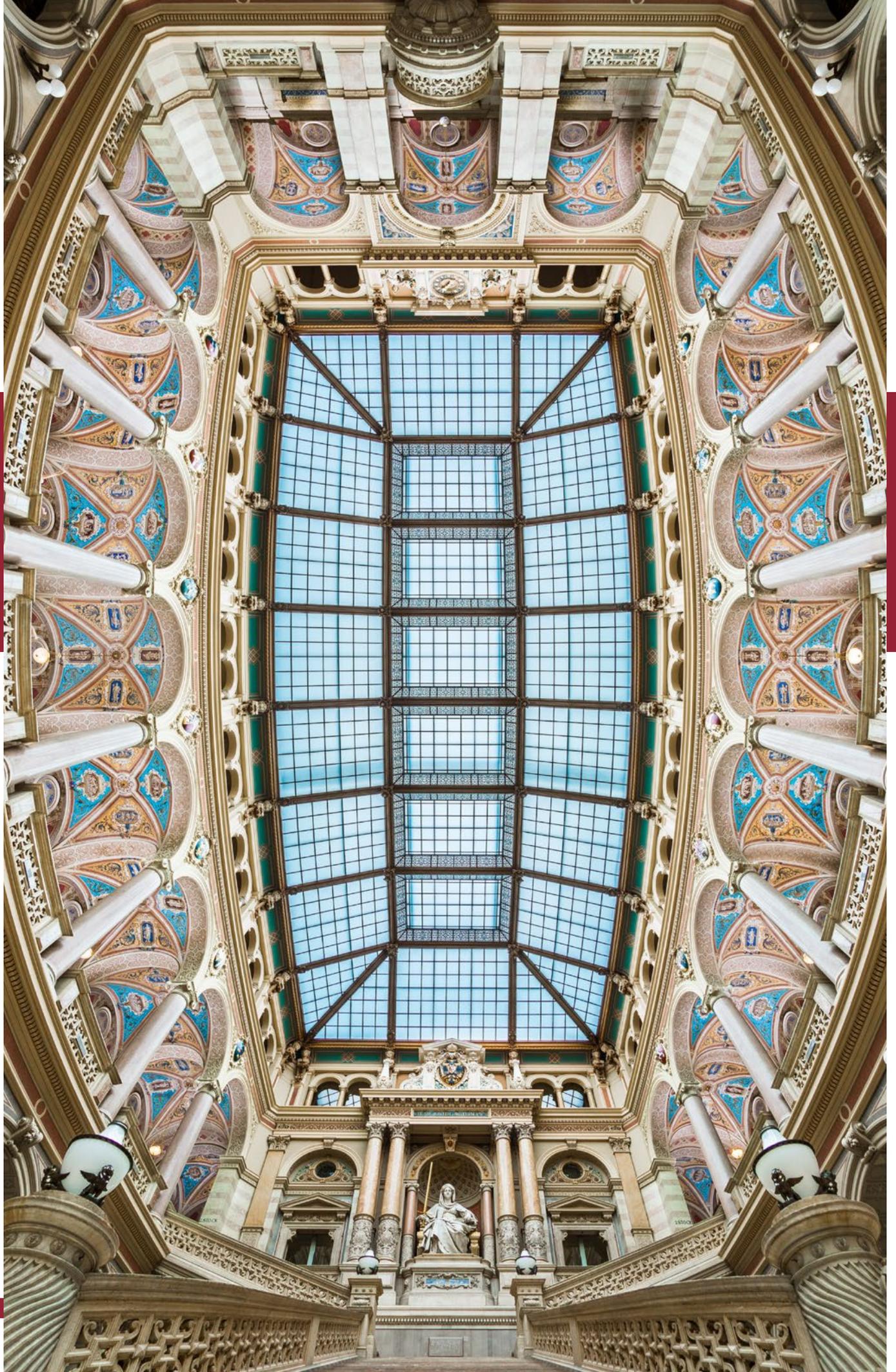
- > Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesbahngesetz, das Bundespensionsamtübertragungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundes-Bediens-tenschutzgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Poststrukturgesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das UmsetzungsG-RL 2014/54/EU, das Bundes-Sportförderungsgesetz 2017, das Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, die 41. Gehaltsgesetz-Novelle, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundeshaushaltsgesetz 2013 und das Prüfungstaxengesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2020);
- > Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, die Bundesabgabenordnung, das Bundesfinanzgerichtsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das EU-Meldepflichtgesetz und das Flugabgabege-setz geändert werden (Konjunkturstärkungsgesetz 2020 – KonStG 2020);
- > Bundesgesetz, mit dem das Verbrauchercreditgesetz und das Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz geändert werden;
- > Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen erlassen wird (Kommunikationsplattformen-Gesetz – KoPl-G);
- > Bundesgesetz, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden;
- > Bundesgesetz, mit dem zivilrechtliche und zivilprozessuale Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden (Hass-im-Netz- Bekämpfungsgesetz – HiNBG);
- > Bundesgesetz, mit dem straf- und medienrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Hass im Netz getroffen werden;
- > Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird.

Anregung an den Gesetzgeber

Die Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs hat eine Anregung an den Gesetzgeber zu folgender Änderung des § 286 StPO beschlossen:

1. § 286 Abs. 1a entfällt.
2. § 286 Abs. 3 lautet wie folgt:
„Soweit es unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie zweckmäßig ist, steht es dem Obersten Gerichtshof frei, zum Gerichtstag auch den nicht verhafteten, bereits durch einen Verteidiger vertretenen Angeklagten zu laden oder die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu veranlassen. In den in § 174 Abs. 1 geregelten Fällen kann bei verhafteten Angeklagten gemäß § 153 Abs. 4 vorgegangen werden.“
3. In § 286 Abs. 4 wird im ersten Satz das Wort „er“ durch die Wendung „der Angeklagte“ ersetzt.
4. In § 294 Abs. 5 wird im zweiten Satz die Wendung „§ 286 Abs. 1a“ durch die Wendung „§ 286 Abs. 3 zweiter Satz“ ersetzt.
5. In § 296 Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wendung „§ 286 Abs. 1a“ durch die Wendung „§ 286 Abs. 3 zweiter Satz“ ersetzt.
6. In § 471 entfällt nach der Wendung „§ 286 Abs. 1“ die Wendung „und 1a“.

Dieser Anregung liegt zugrunde, dass der Oberste Gerichtshof nach der geltenden Rechtslage die Vorführung des in Haft befindlichen Angeklagten zum Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung nur dann veranlassen darf, wenn er außer über die Nichtigkeitsbeschwerde auch über eine Berufung zu entscheiden hat. Dies entspricht zwar der Grundkonzeption der StPO, wonach die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs über die Nichtigkeitsbeschwerde das Ergebnis einer rein rechtlichen Prüfung der in Rede stehenden Normen darstellt, kann aber in Einzelfällen zu nicht unerheblichem Verfahrensaufwand führen, der durch die vorgeschlagene Änderung des § 286 StPO vermieden werden kann.



INTERNATIONALE KONTAKTE UND VERANSTALTUNGEN



Besuche im Ausland

16. Jänner 2020, Brüssel/Belgien

EJTN-Meeting „The European Investigation Order in Practice, Brussels-Experts' meeting“

> HR d OGH Dr. Babek OSHIDRAI

13. bis 14. Februar 2020, Köln/Deutschland

18. Kölner Symposium zum Marken- und Wettbewerbsrecht

> SPräs d OGH Dr. Manfred VOGEL

3. bis 4. März 2020, Brüssel/Belgien

EJTN-Seminar „Criminal Justice Sub Working Group Meeting“

> HR d OGH Dr. Babek OSHIDRAI

Besuche beim Obersten Gerichtshof

16. Jänner 2020

Treffen mit dem Botschafter von Marokko

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
- > VPräs d OGH Mag. Eva MAREK
- > VPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA

24. Jänner 2020

Führung des Instituts für Rechts- und Verfassungsgeschichte

- > HR d OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER

12. Februar 2020

Treffen mit dem Botschafter von Katar

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
- > HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

21. Februar 2020

Besuch einer kubanischen Delegation

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
- > VPräs d OGH Mag. Eva MAREK
- > SPräs d OGH Dr. Manfred VOGEL
- > SPräs Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS
- > HR d OGH Mag. Christa HETLINGER
- > HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA

14. bis 25. September 2020

Austauschprogramm des Netzwerks der Präsidenten der Höchstgerichte der Europäischen Union – Besuch der RidBGH Dr. Ute BRENNEISEN

- > Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK
- > VPräs d OGH Hon.-Prof. Dr. Matthias NEUMAYR
- > SPräs d OGH Dr. Walter VEITH
- > HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER
- > HR des OGH Dr. Erich SCHWARZENBACHER
- > HR d OGH Hon.-Prof. PD Dr. Jürgen RASSI
- > HR d OGH MMag. Michael MATZKA

Fortbildungsveranstaltungen

13. Februar 2020

Workshop für Richter*innen des Berufungssenats der Vetting Commission der albanischen Justiz (auf Ersuchen der Europäischen Union)

Qualitätssicherung in der Justiz: Dienstaufsicht, Innere Revision und Disziplinarverfahren

ORGANISATION:

> HR d OGH Dr. Gottfried MUSGER

MITWIRKENDE:

> Präs d OGH Hon.-Prof. Dr. Elisabeth LOVREK

> VPräs d OGH Mag. Eva MAREK

> SPräs d. OGH Prof. Dr. Michael DANEK

> SPräs Hon.-Prof. Dr. Gerhard KURAS

> HR d OGH Hon.-Prof. Dr. Johann HÖLLWERTH

> HR d OGH MMag. Michael MATZKA

2. März 2020

Sicherheit im Rechtsmittelverfahren in Strafsachen

ORGANISATION:

> SP d OGH Hon.-Prof. Dr. Kurt KIRCHBACHER

MITWIRKENDE:

> HR d OGH Mag. Frederick LENDL

> HR d OGH Dr. Eva BRENNER



PERSONELLES BEIM OBERSTEN GERICHTSHOF



Personelles

Personalverhältnisse bei den Richter*innen

Gegebene Situation

Dem Gremium des Obersten Gerichtshofs gehörten im Berichtsjahr insgesamt 60 Mitglieder an.

Veränderungen

Ernannt wurden im Berichtsjahr 2020

zur Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.8.2020

> Mag. Christa HETLINGER

zum Hofrat des Obersten Gerichtshofs

mit Wirksamkeit 1.8.2020

> Dr. Thomas HASLWANTER, LL.M.

In den Ruhestand getreten ist 2020

> SP d OGH Prof. Dr. Michael DANEK
(31.7.2020)

Personelles bei den Beamt*innen und Vertragsbediensteten

Zum Stichtag 31.12.2020 waren beim Obersten Gerichtshof 35 Beamt*innen und Vertragsbedienstete tätig, darunter acht Teilzeitkräfte.

Abgänge

- > AAss. Bettina PELIKAN

Personalsituation im Evidenzbüro

Zugänge

- > Mag. Peter SAMPT (2.1.2020)
- > Dr. Bettina PFURTSCHELLER (2.5.2020)
- > Dr. Peter VOLLMAIER (2.5.2020)
- > Mag. Verena STRNAD (2.5.2020)
- > Mag. Daniel BÖHM (1.6.2020)
- > Mag. Kathrin-Alice KLENK (1.6.2020)
- > Mag. Ingrid TSCHERNER (1.6.2020)
- > Dr. Eva ONDREASOVA (1.10.2020)
- > Mag. Nicole MARCHGRABER (30.11.2020)

Abgänge

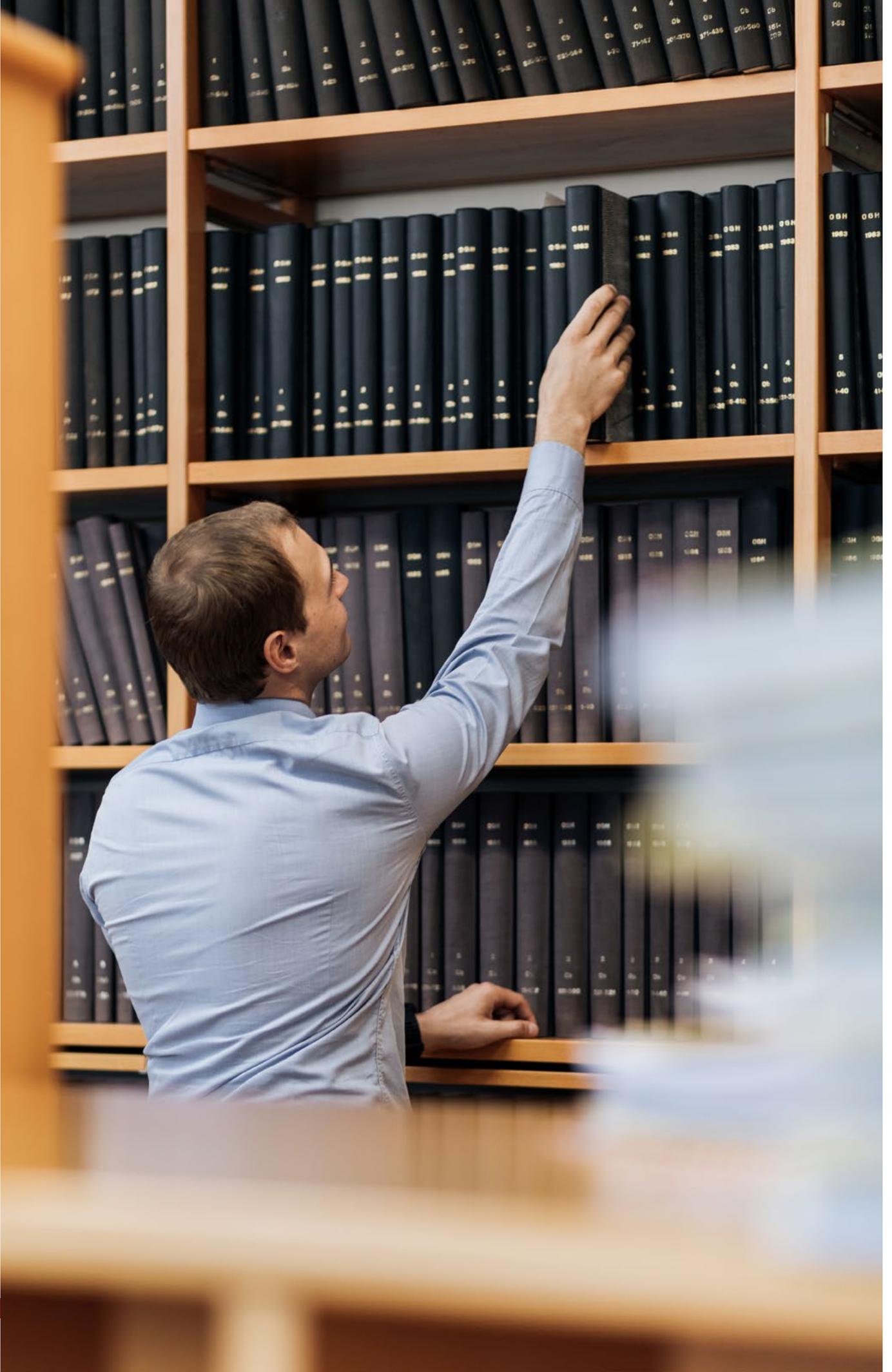
- > Dr. Felicitas PARAPATITS LL.M. (29.2.2020)
- > MMag. Alexander RÖSCH (15.3.2020)
- > Mag. Isabella FRITSCHE (20.3.2020)
- > Dr. Andrew ANNERL (31.5.2020)
- > Mag. Juliana SPENLING (30.9.2020)
- > Mag. Margit SCHALLER (31.10.2020)
- > Mag. Elisabeth BERGMANN (31.10.2020)
- > Mag. Verena STRNAD (30.11.2020)

Auszeichnungen

Ausgezeichnet wurden im Berichtsjahr 2020

Senatspräsident des OGH Prof. Dr. Michael DANEK mit dem vom Herrn Bundespräsidenten verliehenen Großen Goldenen Ehrenzeichen für die Verdienste um die Republik Österreich (19.5.2020)

Der Leiterin der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofs Frau ADir. Angelika NEUHAUSER wurde der Berufstitel Regierungsrätin verliehen (17.2.2020)



Impressum

MEDIENINHABER UND HERAUSGEBER:

Oberster Gerichtshof, Schmerlingplatz 11, A-1010 Wien
Telefon: +43 1 52152 0; Telefax: +43 1 52152 3710

BILDQUELLEN:

Peter Berger, Faruk Pinjo, Oberster Gerichtshof

GESTALTUNG, GRAFIK UND PRODUKTION:

Projektfabrik Waldhör KG
www.projektfabrik.at

ALLE RECHTE VORBEHALTEN:

Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z. B. Internet oder CD-ROM.

